

Kreis Paderborn

Landschaftsplan Sennelandschaft

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

**Erarbeitet vom
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Westfälisches Amt für Landespflege,
Außenstelle Detmold,
Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. H.D. Wiesemann**

Im Auftrage des Kreises Paderborn,

**überarbeitet durch:
Kreis Paderborn, Planungsamt**

Inhalt	Seite:
<u>Inhalt</u>	
A. Vorwort	IV
B. Planbestandteile, Verfahrenshinweise	V
C. Rechtsgrundlagen	VIII
D. Räumlicher Geltungsbereich	VIII
E: Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes	VIII
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	1
1.1 Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	2
1.2 Entwicklungsziel 2 Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	4
1.3 Entwicklungsziel 3 (entfällt)	5
1.4 Entwicklungsziel 4 Ausbau der Landschaft für die Erholung	5
1.5 Entwicklungsziel 5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	6
1.6 Entwicklungsziel 6 Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Inanspruchnahme sowie Einbindung der Siedlungsränder in das Landschaftsbild	7
Entwicklungsziel 6 a Erhaltung der Landschaft unter Beachtung des Vorranges einer möglichen Siedlungsentwicklung	8
1.7 Entwicklungsziel 7 Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von wichtigen Lebensstätten für seltene Arten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt	9
1.8 Entwicklungsziel 8 Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und besonderen Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auf dem Truppenübungsplatz Senne unter Beachtung des Vorranges der militärischen Nutzung	10
1.9 Entwicklungsziel 9 Erhaltung einer durch Flurbereinigung gewandelten Landschaft sowie ihre Anreicherung in Teilbereichen	11

Inhalt	Seite:
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	12
2.1 Naturschutzgebiete	13
2.2 Landschaftsschutzgebiete	27
2.3 Naturdenkmale	36
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	47
3. Zweckbestimmung für Brachflächen	90
3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen	91
3.2 In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen	91
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	92
4.1 Vorschrift oder Ausschluß bestimmter Baumarten für Erstaufforstungen	93
4.2 Vorschrift oder Ausschluß bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen	94
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	98
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	99
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	102
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Bienenweidengehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	103
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken	122
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	123

Vorwort

A. Vorwort

Die ersten Bestrebungen, eine planerische Lösung der Konflikte, die sich aus den vielfältigen miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen an die natürliche Umwelt in der Senne ergeben, reichen zurück bis in die Jahre 1973/74.

Auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes sollte zum Gebietsentwicklungsplan ein sachlicher und räumlicher Teilplan „Sennelandschaft“ aufgestellt werden, in dem Aussagen und Maßnahmenvorschläge zum Schutze, zur Pflege und zur landschaftlichen Entwicklung der Senne enthalten sein sollten.

Zur Verwirklichung dieser Planziele wurde ein Arbeitskreis gebildet, dem die ehemalige Landesplanungsgemeinschaft Westfalen - Bezirksstelle Detmold - und die betroffenen Gebietskörperschaften (Stadt Bielefeld, Kreis Gütersloh, Kreis Lippe, Kreis Paderborn) angehörten.

Zwischenzeitlich änderten sich durch die Verabschiedung des Landschaftsgesetzes vom 18.02.1975 die rechtlichen Möglichkeiten für Entwicklung, Schutz und Pflege der Landschaft.

Auf Empfehlung des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten kamen schließlich im Jahre 1978 die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Lippe und Paderborn überein, Landschaftspläne für die Sennelandschaft aufzustellen. Um eine möglichst gut koordinierte Planung zu erreichen, wurde von allen vier Gebietskörperschaften gleichzeitig das Westfälische Amt für Landespflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Außenstelle Detmold - beauftragt, die Entwürfe der Landschaftspläne zu erarbeiten.

Fast ein Jahrzehnt ist inzwischen vergangen. Zahlreiche zunächst so nicht vorhergesehene Schwierigkeiten im Umgang mit dem neuen Planungsinstrument Landschaftsplan traten auf. Die Landschaftsplanung musste ihren Platz im Kräftefeld der raumbezogenen Planungen erst finden, und es bedurfte zahlreicher zeitaufwendiger Abstimmungsgespräche, um gemeindliche Planungen und die Planungsleitlinien der vielen Fachplanungsbehörden miteinander auszuloten.

Mehrere Gesetzesnovellierungen trugen zwar zu einer Straffung der Planung bei, führten aber jeweils auch wiederum zu neuen zeitaufwendigen Planänderungen.

Trotz der vielen Verzögerungen hat der gesamte Planungsprozess doch, wie ich meine, letztlich zu einer fruchtbaren Diskussion über den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen geführt. Mit dem Landschaftsplan „Sennelandschaft“ liegt ein Ergebnis vor, das als Grundlage für die Gestaltung und Entwicklung, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt in der Senne dient.

Die enge Zusammenarbeit und die gründliche umfangreiche Erörterung der Planungsinhalte mit den betroffenen Kommunen, der LÖLF, den Forstbehörden, der Landwirtschaftskammer und anderen Fachplanungsbehörden und Trägern öffentlicher Belange, mit betroffenen Bürgern, mit dem Landschaftsbeirat und die intensive Behandlung in den politischen Gremien des Kreises selbst haben dazu beigetragen, den Realitätsbezug der Planung zu erhöhen und werden ihre Realisierung erleichtern.

Für die intensive Mitarbeit und das Engagement sei den zahlreichen Beteiligten hier besonders gedankt.

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Paderborn

B. Planbestandteile, Verfahrenshinweise

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (48 Kartenblätter im Maßstab 1 : 5.000),
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- sowie ergänzende Erläuterungen (Erläuterungsbericht).

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Karte und Text mit identischen Ziffernkombinationen gekennzeichnet.

Sind Begrenzungslinien in Einzelfällen in der Karte nicht exakt darstellbar, so werden zur Verdeutlichung Maße angegeben. Der Text enthält in diesen Fällen ebenfalls Maßangaben. Werden Maßangaben bei Bächen auf die Bachmitte bezogen, so ist die Bachmitte bei Mittelwasser (MW) gemeint.

Sämtliche Flurstücksbezeichnungen im Text sind mit Stand vom 11.04.1989 angegeben.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile von Grundstücken durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Diesem Landschaftsplan sind zwei Übersichtskarten zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie zwei Arbeitskarten im Maßstab 1 : 10.000 beigelegt. Übersichtskarten und Arbeitskarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes wurde erstellt durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Landespflege, Außenstelle Detmold. Er wurde durch den Kreis Paderborn (Auftraggeber) überarbeitet.

Detmold, den 02.12.1988

Im Auftrag
gez. Westphal

Paderborn, den 02.12.1988

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez. Simons

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG laut Beschluss des Kreistages des Kreises Paderborn vom 21.06.1988 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.06.1988 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, den 02.12.1988

Der Landrat
gez. Köhler

L.S.

Der Oberkreisdirektor
gez. Henke

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind gemäß § 27 Abs. 1 LG i.V.m. § 2 a Abs. 2 BBauG in der Zeit vom 26.08.1985 bis 20.09.1985 öffentlich dargelegt und erörtert (Anhörung) worden. Eine zusätzliche Darlegung erfolgte in der Zeit vom 01.09.1987 bis 02.10.1987.

Paderborn, den 02.12.1988

Der Oberkreisdirektor
Gez. Henke

L.S.

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat den Entwurf dieses Landschaftsplanes am 21.06.1988 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 in der Zeit vom 23.06. bis 29.07.1988 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 15.06.1988 und 22.06.1988 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, den 02.12.1988

Der Landrat
gez. Köhler

L.S.

Der Oberkreisdirektor
gez. Henke

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat nach Prüfung und Abwägung der zum Entwurf dieses Landschaftsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen diesen Landschaftsplan in der vorliegenden Fassung gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497) am 27.10.1988 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 02.12.1988

Der Landrat
gez. Köhler

Mitglied des Kreistages
gez. Kirschner

Schriftführer
gez. Salmen

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom 17.03.1989 Az.: 51.31-00-7/01 genehmigt worden.

Detmold, den 17.13.1989

Der Regierungspräsident
- höhere Landschaftsbehörde -
gez. Stich

L.S.

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat am 24.04.1989 beschlossen, den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 17.03.1989, geändert durch Verfügung vom 13.04.1989, Az.: 51.31-00-7/01, aufgeführten Maßgaben beizutreten. Die sich laut Beitrittsbeschuß ergebenden Änderungen sind in den drei Originalausfertigungen des Landschaftsplanes kenntlich gemacht.

Paderborn, den 14.06.1989

Der Landrat
gez. Köhler

Mitglied des Kreistages
gez. Marlene Lubek

Der Schriftführer
gez. Salmen

L.S.

Dieser genehmigte Landschaftsplan liegt an dem 15.06.1989 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gemäß § 28 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 12 BBauG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie seine Genehmigung durch den Regierungspräsidenten am 14.06.1989 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht worden.

Am Tage nach der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Paderborn, den 14.06.1989

Der Landrat
gez. Köhler

L.S.

Der Oberkreisdirektor
gez. Henke

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 73 Abs. 1 LB folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnungen des Regierungspräsidenten Detmold vom 17.11.1969 über die Naturschutzgebiete Ramselbruch –Ost und Ramselbruch – West,
- Verordnungen des Regierungspräsidenten Detmold vom 24.04.1970 und 14.02.1975 über das Naturschutzgebiet Langenbergteich,
- Verordnung des Kreises Paderborn vom 31.03.1970 zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn,
- Verordnung des Kreises Paderborn vom 26.05.1967 zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Paderborn einschließlich der Ergänzungsverordnungen vom 23.12.1971 und 17.11.1972

Folgende Verordnungen sind mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes gemäß § 42 a Abs. 1 LG aufzuheben:

- Verordnung des Regierungspräsidenten Detmold vom 26.02.1979 über das Naturschutzgebiet Moosheide
- Verordnung des Regierungspräsidenten Detmold vom 12.12.1986 über das Naturschutzgebiet Apfelsteich

Dieses vervielfältigte Exemplar des Landschaftsplanes enthält die sich nach der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten und dem erfolgten Beitrittsbeschluß des Kreistages ergebenden Änderungen.

Die sachliche Übereinstimmung mit dem Original des Landschaftsplanes (Offenlegungsplan) wird bescheinigt.

Paderborn, den 3. 7. 1989

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

gez. Simons

Siegel

C. Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 (GV NW S. 62) und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4 bis 7; § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 bis 7; § 6 Abs. 2 bis 4 und §§ 12 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3614) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 256) sowie den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497).

D. Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Irrtümliche Überlagerungen beeinträchtigen die Gültigkeit dieses Landschaftsplanes außerhalb der irrtümlich in seinen Geltungsbereich mit einbezogenen Flächen nicht.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplanes außer Kraft.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte lagemäßig abgegrenzt. Er ist ebenfalls in den Übersichtskarten dargestellt. Dabei verläuft die Grenze entlang der inneren Kante der Abgrenzungslinie.

E. Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplanes

Gem. § 27 Abs. 2 LG wurden zur Vorbereitung des Landschaftsplanes durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) ein ökologischer Fachbeitrag und durch die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und höhere Forstbehörde ein landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden dem Kreis Paderborn von der Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 26.03.1981 mitgeteilt. Eine Konkretisierung erfolgte in Schreiben vom 11.10.1984, 03.09.1987 und 16.11.1987.

Dem Landschaftsplan sind gem. § 37 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung (Abschnitt I §§ 2, 16 und 17) und die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Abschnitt II §§ 22, 27, 29, 32 und 33) zugrundegelegt worden, soweit sie für die Landschaftsentwicklung bedeutsam sind.

Planerische Vorgaben und Grundlagen

Die Darstellungen der Landesentwicklungspläne, des Gebietsentwicklungsplanes sowie der Flächennutzungspläne der Gemeinde Hövelhof und der Städte Paderborn und Bad Lippspringe sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG beachtet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele sowie die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes wurden gemäß § 17 LG erarbeitet auf der Grundlage

- einer Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen,
- der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und
- der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

Die Ergebnisse dieser Grundlagenerhebung sind in 2 Arbeitskarten im Maßstab 1 : 10.000 aufgenommen. Diese Arbeitskarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Bei der Ausarbeitung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes wurden 1983 und 1986 ergänzende Grundlagenermittlungen und Geländebegehungen durchgeführt (zuletzt 1988).

Hinweis: Die Fachbeiträge zum Landschaftsplan Sennelandschaft und die daraus entwickelten Arbeitskarten gehen noch von einer gegenüber dem vorliegenden Plan veränderten Abgrenzung des Geltungsbereiches aus.

Die in der Arbeitskarte II dargestellten schützenswerte Biotop sind inzwischen auch mit nahezu gleicher Abgrenzung im auf der Basis der landesweiten Kartierung erstellten Biotopkataster (LINFOS) enthalten.

Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben gem. § 18 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie werden flächendeckend für das Plangebiet dargestellt.

Gem. § 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen sind in den Abschnitten 5.1 bis 5.4 festgesetzt. Dies schließt nicht aus, daß ggf. zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen möglich, wünschenswert oder notwendig sind, weil auch sie der Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele oder der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 LG dienen können.

Gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden (Behördenverbindlichkeit). Das gilt insbesondere bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 4 - 6 LG.

Auf dem Truppenübungsplatz Senne hat die militärische Nutzung Vorrang vor der Landschaftsentwicklung. Unter Berücksichtigung dieses Vorranges sind die dargestellten Entwicklungsziele jedoch zu beachten.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, insbesondere

- Erhaltung und Sicherung der durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) kartierten schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung prägender Landschaftsteile und gliedernder und belebender Elemente in der Landschaft,
- Erhaltung der naturnahen Laub- und Nadelwaldbestände,
- Erhaltung zumindest des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand,
- Erhaltung der Verzahnung der Wald-Feld-Grenze und der naturnahen Waldmäntel,
- Erhaltung des Grünlandes der Bachauen und des Grünlandcharakters noch vorhandener Grünlandbereiche,
- Erhaltung des Waldes nach derzeitiger Fläche und Verteilung auf dem Truppenübungsplatz Senne,
- Erhaltung der extensiven Wiesen und Weiden sowie Heiden, Magerrasen und Sukzessionsflächen auf dem Truppenübungsplatz Senne,
- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes der Auenbereiche und der Wasserqualität der Sennebäche,
- Erhaltung der Lebensstätten besonders geschützter oder gefährdeter Arten durch Schutz- und Pflegemaßnahmen

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

- Kastental und Niederungsgebiet des Furlbaches mit bachbegleitenden Dünengebieten,

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet, dass die Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und hoher Biotop- und Artenvielfalt sowie die Erhaltung eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft angestrebt wird. Das heißt nicht, dass eine „Konservierung“ der Landschaft bzw. von Teilen der Landschaft stattfinden muß oder soll. Es können daher auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1 neben der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen anreichernde Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft sowie Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung durchgeführt werden. Ebenso sind Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Als geeignete Maßnahmen kommen z.B. in Betracht:

- Anpflanzungen von Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation in der jeweiligen Landschaftseinheit,
- Neuanlage von Kleingewässern in Auenbereichen,
- Neuanlage von Sandmagerrasen und Heiden,
- Ergänzung bzw. Neuaufbau von Waldmänteln mit Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation,
- Vermehrung des Laubwaldanteiles durch Verwendung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation,
- Anlage von Wander- und Radwegen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Naturschutzgebiet Moosheide,
- Hövelhofer Wald zwischen Moosheide und den Espelner Wiesen mit Emsaue, Hallerbach- und Holtebachniederung, Ramsebruch und Feuchtwiesen an der Ems sowie am Alkenbrink,
- Hövelhof-Hasendorf mit Krollbachniederung, Untersenne und Staumühle mit dem Kastental des Haustenbaches,
- Feuchtwiesenbereich zwischen Klausheide und Lauer Wiesen,
- Mömmenbachaue, Thuneaue und Wilhelmsberg westlich von Schloß Neuhaus bis zur Bundesautobahn 33 (A 33),
- Wald am Reiterpfad in Schloß Neuhaus,
- Truppenübungsplatz Senne, ohne die Teilgebiete, für die das Entwicklungsziel 8 dargestellt ist,
- Wasserwerksgelände am Diebesweg und ein Waldgebiet im Südwesten von Bad Lippspringe.

Auf dem Truppenübungsplatz Senne hat die militärische Nutzung Vorrang vor der Landschaftsentwicklung. Unter Beachtung dieses Vorranges ist das Entwicklungsziel 1 zu beachten.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 1.2 Entwicklungsziel 2
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere
- Anreicherung durch Anpflanzung von Feldgehölzen, z.B. auf landwirtschaftlich unrentablen Restflächen,
 - Anreicherung durch Nadelwaldrandbepflanzungen mit Laubgehölzen,
 - Anreicherung durch Erhöhung des Laubholzanteiles bei Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen,
 - Anreicherung durch Anpflanzung von Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen, z.B. entlang von Straßen, Wegen, Bachufern, im Umkreis von Gebäuden und an Flurstücksgrenzen,
 - Anreicherung durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Kopfweiden in Grünlandbereichen und im Umkreis von Gebäuden,
 - Anreicherung durch Anlage von Kleingewässern in Bachauen und auf feuchtem Grünland

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

- Nordteil von Hövelriege,
- Ortsrand von Riege und Kohlrieger Heide,
- Gebiet zwischen Bentlake und Staumühle,

- Ortsrandbereich an der Kläranlage Hövelhof,
- Ortsrandbereiche im Südosten und Osten von Hövelhof,
- Bereiche südlich der Naturschutzgebiete Apelsteich und Langenbergteich,
- weite Bereiche im Sander Bruch,
- Thuneaue oberhalb der Landesstraße 756 (B 68 alt) in Sennelager,
- Mastbruch zwischen Habichtsweg und Metternich-Denkmal in Schloß Neuhaus.

Das Entwicklungsziel 2 wird für alle an Pflanzen und Tieren verarmte, vorwiegend agrarisch genutzte Teilräume oder für durch Streubebauung und Zersiedlung belastete Gebiete dargestellt. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung des Lebensraumes freilebender Tiere und Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und durch Gestaltung der Siedlungsränder zu erhöhen.

Der dargestellten Zielsetzung stehen einzelne Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung nicht entgegen.

In diesen Teilräumen sind zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 2 schwerpunktmäßig Festsetzungen gemäß § 26 Ziff. 2 LG getroffen worden (s. Abschnitt 5). Weitere Anpflanzungen sind nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne des Entwicklungszieles 2 erwünscht. Es sollen dabei jeweils Gehölze, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, verwendet werden.

Zur Erhaltung von prägenden Landschaftsteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen sind auch Festsetzungen gemäß §§ 21 und 23 LG vorgenommen worden. (siehe z. B. Naturschutzgebiet Langenbergteich)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.3 Entwicklungsziel 3</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p>	<p>Die Darstellung des Entwicklungszieles 3 entfällt in diesem Landschaftsplan.</p> <p>Die Notwendige Wiederherstellung einzelner meist kleinflächiger Landschaftsräume (z.B. Abtragungsgewässer) wird im Rahmen der spezielleren Entwicklungsziele 4 und 7 dargestellt oder sie ist im Rahmen von Abtragungsgenehmigungen geregelt.</p>
<p>1.4 Entwicklungsziel 4</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau von Wochenend- und Ferienerholungsanlagen nach den Vorgaben der Flächennutzungspläne unter Berücksichtigung der Strukturen des Naturraumes, - Ausbau von Rad- und Wanderwegen sowie sonstiger Erholungseinrichtungen bei Erhaltung der landschaftsprägenden Bachauen, der Waldflächen und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente <p>in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geplantes Wochenend- und Ferienerholungsgebiet Lippesee, Teilgebiet Rothensee, in Sande, - Gebiet südlich der Thune, nördlich des Wilhelmsberges in Schloß Neuhaus, - Sportbereich der Ernst-Ackermann-Kampfbahn in Schloß Neuhaus, 	<p>Mit diesem Entwicklungsziel wird die Konzentration des Ausbaues von Freizeit- und Erholungsstätten für die aktive und stille Erholung in der Landschaft auf wenige Teilgebiete angestrebt. Nicht zuletzt zur Erhaltung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft selbst sollen dabei bei der Anlage von Erholungseinrichtungen die natürlichen Grundlagen (prägende Landschaftselemente) geschont werden. Dies wird z.B. erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Aufschüttungen in den Bachauen, - Vermeidung von Bachausbau und Talabriegelung, - Erhalt der Ufergehölze, Kopfweiden und staudenreichen Flößwiesengräben, - Erhaltung der vielfach geschwungenen Auentalkanten, der Uferwälle und der Einzeldünen, - Freihaltung bestimmter Seeuferabschnitte von jeglicher Erholungsnutzung zugunsten einer natürlichen Entwicklung. <p>Der Verwirklichung des Entwicklungszieles 4 in diesen Teilräumen dienen auch anreichernde Maßnahmen, die zur Belebung und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes sowie zur Einbindung der Erholungseinrichtungen in das Landschaftsbild beitragen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Kurgebiet von Bad Lippspringe mit Kurwald und Strohebachtal, - Campingplatz Apelhof in Hövelhof. 	
<p>1.5 Entwicklungsziel 5</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstattung durch Gehölzanpflanzungen mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation unter Erhaltung bestehender Gehölze, - Ausstattung vorhandener Waldbestände Unterbau mit Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation <p>in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb eines Streifens von jeweils 100 m beiderseits der Trassenachsen der Hauptverkehrsstraßen B 1 neu, L 756 (B 68 alt) und A 33, - innerhalb eines beiderseitigen Schutzstreifens entlang der Hallerbachau nördlich von Hövelhof einschließlich des Geländes der ehemaligen Mülldeponie. 	<p>In den Räumen, für die das Entwicklungsziel 5 dargestellt ist, wird zusätzlich zu den aufgrund anderer Gesetze erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen angestrebt, die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen zu schaffen, die der Minderung von Beeinträchtigungen (z.B. Lärm, Geruch, verminderter Sauerstoffgehalt der Luft und Luftverschmutzung) durch sehr stark befahrene Straßen und stark emitierende Anlagen für die angrenzenden Bereiche dienen.</p> <p>Hier sind keine flächenhaften Anpflanzungen gem. § 26 Ziffer 2 LG festgesetzt. Mögliche Pflanzungen sollen so dicht wie rechtlich möglich an den Straßenrand anschließen, wobei die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleiben muss. Anpflanzungen sollen bevorzugt auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen vorgenommen werden.</p> <p>Bei der Ausstattung vorhandener Waldbestände durch Unterbau mit Sträuchern soll auf die Bewirtschaftung Rücksicht genommen werden und vorhandene Schneisen sollen freigelassen werden.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

1.6 Entwicklungsziel 6

Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Inanspruchnahme sowie Einbindung der Siedlungsränder in das Landschaftsbild, insbesondere

- Erhaltung und Sicherung der natürlichen Landschaftselemente für eine hohe Wohnqualität entstehender Baugebiete durch Regelungen in Bebauungsplänen,

- Einbindung der Siedlungsränder durch Anpflanzung von Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

- geplantes Gewerbegebiet am Südrand von Hövelhof,

Das Entwicklungsziel 6 wird für alle Teilräume des Plangebietes dargestellt, die nach den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind. Das Entwicklungsziel 6 hat nur vorübergehende Wirkung und behindert die bauliche Entwicklung nicht.

Zwischen den dargestellten Bereichen und der angrenzenden Landschaft bestehen enge ökologische Wechselwirkungen, so daß ihre Erhaltung - wenn auch nur zeitlich begrenzt - von Bedeutung ist. Diese Gebiete haben als Übergangsbereiche zwischen den Siedlungen und der freien Landschaft auch Bedeutung für die Naherholung.

Natürliche Landschaftselemente sind z.B. Dünen, Einzelbäume, Baumgruppen, Gewässer und Wäldchen.

Bäume und Hecken, die einer ordnungsgemäßen Bebauung entgegenstehen, können gegen dem Eingriff angemessene Ersatzpflanzungen beseitigt werden.

Veränderungen an den durch diesen Landschaftsplan ausdrücklich festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Neupflanzungen sind nur auf dem Wege einer Befreiung gem. § 69 LG möglich.

Diese Anpflanzungen dienen auch der Erhaltung des Erholungswertes der an die neu entstehenden Siedlungen angrenzenden Landschaft.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- Industriestandort Dreihausen und Gewerbegebiet Achsenschmiede,
- Gewerbegebiet Altensenne,
- geplante Wohnsiedlungen am Ortsrand von Sande,
- geplante Gewerbesiedlungen in Sennelager-Nord,
- Sondergebiet Cäcilienstift in Bad Lippspringe

Für den Industriestandort Dreihausen ist eine ökologische Risikoanalyse erstellt worden. Das Gutachten hat den Kenntnisstand verändert, der bei abgewogener Ausweisung des Industriestandortes Dreihausen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zugrunde lag. Aus dem Gutachten ergeben sich weitere Untersuchungen, die zu einer abschließenden Abwägung notwendig sind. Diese Untersuchungen liegen zur Zeit noch nicht vor, so dass eine Abwägung über den Industriestandort durch die Stadt Paderborn mit den sich daraus für diesen Landschaftsplan ergebenden Folgerungen noch nicht möglich war (s. auch Erläuterung zu 2.2.2. Abs. 1 auf Seite 33).

Entwicklungsziel 6 a

Erhaltung der Landschaft unter Beachtung des Vorranges einer möglichen Siedlungsentwicklung, insbesondere

Das Entwicklungsziel 6 a wird für solche Teilräume des Plangebietes dargestellt, die nach dem z.Z. noch gültigen Gebietsentwicklungsplan für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, bzw. für die bei Erhaltung von natürlichen Landschaftselementen aus landschaftsökologischer Sicht eine Siedlungsentwicklung nicht ausgeschlossen wird. Ob und in welchem Umfang diese Flächen einer künftigen Bebauung zugeführt werden können, wird allein in einem neuen Gebietsentwicklungsplanverfahren entschieden.

- Erhaltung und Sicherung natürlicher Landschaftselemente

Natürliche Landschaftselemente sind z.B. Dünen, Einzelbäume, Baumgruppen, Gewässer und Wäldchen.

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

Eine mögliche spätere bauliche Inanspruchnahme der durch diesen Landschaftsplan ausdrücklich festgesetzten geschützte Landschaftsbestandteile oder Neupflanzungen kann nur erfolgen, wenn dafür angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 4 - 6 LG durchgeführt werden.

- Ortsrandbereiche von Hövelhof und Riege,
- Ortsrandbereiche von Sande-Nord,
- Ortsrandbereich von Sennelager-Nord,
- Ortsrandbereich in Mastbruch und südlich des Wilhelmsberges in Schloß Neuhaus.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

1.7 Entwicklungsziel 7
Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten seltener Arten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere

- Erhaltung und Sicherung der durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) kartierten schutzwürdigen Biotope,

Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,

- Erhaltung und Sicherung von Lebensstätten durch
 - a) Ausschluß intensiver Erholungsnutzung, (Baden, Wassersport, Anlage von Camping- und Picknickplätzen und anderes) und
 - b) Beschränkung der fischereilichen Nutzung auf Teilbereiche der Abgrabungsgewässer und zahlenmäßige Beschränkung der Angelscheine,
- Entwicklung von Lebensstätten durch
 - a) Anpflanzung von Laubwäldchen, Hecken, Waldmänteln und Ufergehölzen aus Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation,
 - b) Anlage von Kleingewässern im Nahbereich vorhandener Bäche und auf Grünland oder an der Südseite von vorhandenen Wäldern,
 - c) Wasserrückhaltung im Roter Bach zur Förderung von Erlenbruchausbildungen,
 - d) Anlage von Flachwasserseen im Nahbereich der vorhandenen Baggerseen

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

- Abgrabungsgebiet am Salvator-Kolleg mit Naturschutzgebiet Apelsteich,
- Güsenhofsee und Umgebung mit Roter Bach,
- Beindelholz und Umgebung mit Altensenner See und Naturdenkmal Weckers Heideteich.

Das Entwicklungsziel 7 wird für solche Teilräume des Plangebietes dargestellt, die in der Nachbarschaft zu schutzwürdigen Gebieten auf dem Truppenübungsplatz Senne einerseits und am Rande des an Pflanzen und Tieren verarmten Sander Bruches andererseits liegen. Aufgrund ihrer Lage und der Ausstattung mit schutzwürdigen Biotopen eignen sie sich besonders für Entwicklungsmaßnahmen und als Ausgleichsflächen für Inanspruchnahmen der Landschaft durch Gewerbesiedlungen in Dreihäusern und Hövelhof.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles sind in den genannten Räumen schwerpunktmäßig Festsetzungen gem. §§ 21, 23 und 26 LG getroffen worden.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

1.8 Entwicklungsziel 8

Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und besonderen Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auf dem Truppenübungsplatz Senne unter Beachtung des Vorranges der militärischen Nutzung

in folgenden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte genau abgegrenzten Teilräumen:

- Ziegenstränge und Krollbachgebiet,
- Knochenbachgebiet,
- Dünengebiet zwischen Knochenbach und Haustenbach,
- Haustenbachgebiet,
- Trocken- und Magerrasengebiet sowie Moore westlich des Diebesweges,
- Dünen und Moore nördlich Schwarze Berge,
- Lutterkolk, Habichtssee und Schlintgosse,
- Grimkegebiet,
- Luttergebiet,
- Strotheniederung mit Hannessee.

Es wird angestrebt, durch enge Zusammenarbeit mit den militärischen Stellen, dem Bundesvermögensamt Bielefeld und dem Bundesforstamt Senne Absprachen über Art, Umfang und Durchführung einzelner Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Lebensstätten in diesen Teilräumen herbeizuführen. Festsetzungen werden insoweit nicht getroffen. Aufforstungen in diesen schutzwürdigen Gebieten sollten ganz unterbleiben oder nur nach Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung vorgenommen werden. Folgende Pflegemaßnahmen werden angestrebt:

- Förderung der naturnahen Eichen-Buchenhäuser auf Lokalmoräne und an Kastentalhängen,
- Förderung und Freihaltung der Zwergstrauchheiden, Dünen, Magerrasen, Feuchtheiden, Gaggelmoore und ausgeprägter Wacholderbestände,
- Freihaltung der Bachtäler von Aufforstungen und ihre natürliche Entwicklung bzw. Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung in Teilbereichen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

1.9 Entwicklungsziel 9

Erhaltung einer durch Flurbereinigung gewandelten Landschaft sowie ihre Anreicherung in Teilbereichen;
insbesondere:

- Erhaltung des wesentlichen Charakters der nach der Flurbereinigung Ostenland verbleibenden Feuchtwiesenbereiche,
- Erhaltung und Pflege der gemäß planfestgestelltem Wege- und Gewässerplan vorzunehmenden und darüber hinaus zusätzlich mit der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung abgestimmten und verwirklichten Anpflanzungen und Kleinbiotop-Anlagen,
- Erhaltung und Pflege der erhalten gebliebenen Landschaftsbestandteile,
- Anreicherung in geringem Umfang durch Gehölzpflanzungen aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und durch Anlage von Kleingewässern in Auenbereichen

im Teilraum des im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes liegende Flurbereinigungsgebietes Ostenland.

Das Entwicklungsziel 9 ist für das Flurbereinigungsgebiet Ostenland dargestellt.

Der Wasserhaushalt der Feuchtwiesen wird durch den Vorflutausbau im Flurbereinigungsgebiet teilweise nachhaltig verändert, so dass auch die typische Vegetation teilweise verschwindet. Die Flurbereinigungsmaßnahmen führen zu Veränderungen in den schutzwürdigen Biotopen, weshalb eine Erhaltung des derzeitigen Zustandes nicht möglich ist.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 9 sind schwerpunktmäßig Festsetzungen gem. §§ 25 und

26 LG g getroffen worden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	
<p>(1) Befreiungen Von allen Ge- und Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gem. §§ 19 bis 23 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Naturdenkmale - Geschützte Landschaftsbestandteile.
<p>(2) Unberührtheitsklausel Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, - Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. - alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen nicht wesentlich widersprechen. 	
<p>(3) Ordnungswidrigkeiten: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Gebote und Verbote sind gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG Ordnungswidrigkeiten und können gem. § 71 Abs. 1 LG</p>	<p>Darüber hinaus wird gem. § 329 Abs. 3 StGB i.d.F. der Bek. v. 10.03.1987 bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, - Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert

oder

- Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter 2.1.1 bis 2.1.5 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Naturschutzgebiete. Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Schutzzweck
(siehe unter den einzelnen Schutzgebieten)

Naturschutzgebiete werden gem. § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen oder wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zu lässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

(3) Allgemeine Verbote:
In den unter 2.1.1 bis 2.1.5 genannten Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die allgemeinen Verbote gelten in allen Naturschutzgebieten (2.1.1 bis 2.1.5). Siehe aber spezielle Unberührtheitsklauseln unter 2.1.3 für Maßnahmen im Naturschutzgebiet Moosheide auf Hofstellen und Ackerflächen.

Insbesondere ist es verboten:

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>a) Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Fahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten von Flächen sowie das Führen oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Moore und Bruchwälder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz, die sich im Einwirkungsbereich des befugt die Jagd Auszuübenden befinden, - das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung; 	<p>Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Gem. § 50 Abs. 2 LG ist das Reiten im Naturschutzgebiet Moosheide im Walde nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Nach dem Forstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und wegen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.</p> <p>Siehe aber das besondere Verbot der jagdlichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.</p> <p>Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.</p>
<p>b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; 	<p>In Naturschutzgebiete sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen erfolgen.</p> <p>Siehe aber das besondere Verbot der jagdlichen und fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.</p>

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- | | |
|--|---|
| <p>c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen im Zusammenhang mit Reparaturen und Wartungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; <p>d) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; <p>e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;</p> <p>g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;
unberührt bleibt:</p> | <p>In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt.
Als Beschädigung oder Wachstumsgefährdung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie Verdichten des Bodens im Traufbereich der Bäume.</p> <p>Dies gilt für die Hochspannungsleitungen in den Naturschutzgebieten Moosheide, Apelsteich und Langenbergteich.</p> <p>Das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäckern ist verboten. Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote in einzelnen Schutzgebieten</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Hütten, Buden o. ä. insbesondere auch; Verkaufsstände, Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boot- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</p> <p>Siehe aber das Verbot der jagdlichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
- h) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;
- i) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- k) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- l) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;
- m) Anlagen für Spiel- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
- n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen und die Bodengestalt auf andere Art oder Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.

Das Reiten ist lediglich außerhalb von befestigten Wegen (s. Verbot a) verboten. Im Naturschutzgebiet Moosheide darf gem. § 50 Abs. 2 LG im Walde jedoch nur auf gekennzeichneten Reitwegen geritten werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>o) Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Anlegen von Futterstellen außerhalb von Mooren, Heideflächen, Heideweihern, Bruchwäldern, Nasswiesen und Trockenrasen für das Wild in Notzeiten gem. § 25 Landesjagdgesetz; 	<p>Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten. Das Reinigen von Fahrzeugen ist verboten.</p> <p>Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.</p> <p>Siehe aber das besondere Verbot der jagdlichen Nutzung in einzelnen Naturschutzgebieten.</p>
<p>p) Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;</p>	
<p>q) chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können auszubringen oder zu lagern;</p>	
<p>r) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der ULB. 	<p>Das Verlegen von Dränagen ist verboten.</p>
<p>(4) Allgemeine Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen In den unter 2.1.1 bis 2.1.5 festgesetzten Naturschutzgebieten ist es als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme geboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Anwendung von Bioziden und unter Verzicht auf Düngung zu bewirtschaften. 	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p> <p>Siehe aber bereits Verbot q</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1.1 Naturschutzgebiet „Rixelbruch“	
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 2; Flurstück: 223	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung des ca. 5,2 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 20 Buchst. a und c LG, insbesondere zur Erhaltung seltener naturnaher Bereiche des Erlenbruchwaldes, des Stieleichen-Birkenwaldes und feuchter Heiden mit den an diese Lebensträume gebundenen seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie zur Herstellung von Tümpeln zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten.	
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis r unter 2.1 ist es insbesondere verboten: s) das Gebiet landwirtschaftlich zu nutzen. Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten; t) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzarten durchzuführen; u) eine andere als die einzelstammweise waldbauliche Nutzung zu betreiben.	Die naturnahen Waldgesellschaften des Erlenbruchwaldes mit Übergängen zum nassen Stieleichen-Birkenwald und Eichen-Hainbuchenwald bieten Lebensraum für eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten, die äußerst schützenswert sind. Durch eine Aufforstung mit Nadelgehölzen werden die natürlichen Standortbedingungen (Bodenwasser, Nährstoffzusammensetzung, pH-Wert, Humusform und Bodenbelichtung) langfristig verändert. Deshalb sind alle forstlichen Maßnahmen auf die Förderung naturnaher Waldgesellschaften abzustellen. Bei der Entnahme einzelner Bäume ist ganz besonders auf die Erhaltung der Krautschicht im Zentrum des Erlenbruchwaldes zu achten.
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) die offenen Waldränder am Nachtigallenweg und am südlichen Rand des Erlenbruchwaldes durch eine Waldmantelbepflanzung mit standortgerecht-heimischen Straucharten zu schließen; b) die im Erlenbruchwald vorhandenen Entwässerungsgräben zu verschließen;	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99. Waldmantellebensgemeinschaften stellen die ökologischen Areale mit den größten Artenzahlen wirbelloser Tiere und Pflanzen dar (Grenzlinieneffekt).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>c) drei ca. 100 m² große Artenschutzgewässer mit buchtenreicher Uferlinie, Flach- und Tiefwasserbereichen am Südrand des Waldes auf der Feuchtwiese anzulegen; (Flur: 2; Flurstück: 223)</p> <p>d) das im Schutzgebiet gelegene Grünland einmal jährlich ab September zu mähen und das Mähgut aus dem Schutzgebiet zu entfernen.</p>	<p>Das Aushubmaterial kann zur Verschließung der Entwässerungsgräben verwendet werden.</p> <p>Durch Aufstau der Entwässerungsgräben im Erlbruch wird das Grünland vernässen. Eine einmalige Mahd und Entnahme des Mähgutes soll die Entwicklung und Erhaltung einer Feuchtwiese sichern.</p>
<p>2.1.2 Naturschutzgebiet „Ramselbruch“</p>	
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 8; Flurstücke: 8 tlw., 12, 13, 14 tlw., 18, 20, 21, 25, 215 tlw., 216 tlw., 218 tlw.; Flur: 29; Flurstücke: 11, 12, 13, 17 tlw., 18, 19, 20, 23, 24, 25, 37 tlw., 38 tlw., 53, 54, 55, 56 tlw., 59 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 70, 80, 81, 96, 97, 98, 99, 117, 119 tlw., 120, 196 tlw., 197, 198</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung des ca. 55 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung naturnaher Bereiche des Birkenbruchwaldes, Erlbruchwaldes, Stieleichen-Birkenwaldes, Eichen-Buchenwaldes, der Zwischenmoore, feuchter Heiden und Feuchtwiesen mit den an diese Lebensräume gebundenen Pflanzen- und Tierarten sowie zur Wiederherstellung von feuchten bis nassen nährstoffarmen Standortbedingungen bei Mooren und Heiden und zur Wiederherstellung bzw. Neuanlage von nährstoffarmen Gewässern zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis r unter 2.1 ist es insbesondere verboten:</p> <p>s) die stehenden Gewässer fischereilich zu nutzen und innerhalb des Schutzgebietes Fische einzusetzen;</p> <p>t) das Gebiet über den bisherige Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.</p>	
<p>Die bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen sind nicht betroffen, jedoch sind Kalkungen oder alle anderen Maßnahmen, die den natürlichen Wasserchemismus verändern, nicht gestattet.</p>	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:

- u) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzarten durchzuführen;
- v) Kahlschläge über 0,6 ha Größe durchzuführen und Hiebzyklen von unter 10 Jahren zu wählen.

Siehe die Erläuterungen zu 2.1.1 Buchst. t

- (4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:
- a) Einzelbäume und Baumgruppen über die Hieb- reife hinaus zu Altholzinseln zu entwickeln;
 - b) offene Waldränder durch Waldmantel- pflanzungen mit standortgerecht-heimischen Sträuchern zu schließen;
 - c) die vorhandenen Zwischenmoore durch die Entnahme einzelner Baumstämme im Umkreis von ca. 15 m freizustellen;
 - d) zwei Drainagegräben südlich der Junkern-allee in Abständen von ca. 50 m zu verschließen;
 - e) den Ramselbach an 10 Stellen durch Stau- haltungen zu renaturieren;
 - f) einen Fanggraben an der Nord- und West- grenze des ehemaligen Naturschutzgebietes „Ramselbruch-West“ anzulegen;
 - g) an 5 grundwassernahen Stellen nasse Mulden von 50 – 200 m² Größe anzulegen, und zwar
 - am südöstlichen Teil einer Kahlschlagfläche am Dünenrand, (Flur: 29; Flurstück: 70),
 - im Kiefern-Birkenwald am Westrand des Geländes nördlich der Bahnlinie, (Flur: 29; Flurstück: 37),
 - im Erlen-Kiefern-Birkenwald nördlich der Bahnlinie, (Flur: 8; Flurstück: 216),
 - im Kiefern-Birkenwald am Fuß der Dünen im Nordteil des Gebietes, (Flur: 29, Flurstück: 198),
 - am Kiefernwaldbestand südlich der Junker- nallee am Ostrand des Gebietes (Flur: 29; Flurstück: 70);
 - h) am Nordrand der Feuchtwiese südlich der Jun- kernallee ein Flachgewässer von ca. 500 m² Größe mit buchtenreicher Uferlinie und Wasser- tiefen zwischen 0,5 und 1,20 m Tiefe anzulegen (Flur: 8; Flurstück: 25 tlw.);

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Er- läuterungen auf S. 99

Für die ehemaligen Naturschutzgebiete Ram- selbruch-West und Ramselbruch-Ost liegt ein Pfl- ege- und Entwicklungsplan vor (Sollmann, A. und M.; 1980). Darin werden eine Neuabgrenzung eines Naturschutzgebietes Ramselbruch, die Schutz- und Entwicklungsziele und die dazu notwendigen Maß- nahmen dargelegt.

Der Wasserspiegel soll zur Verbesserung des Was- serhaushalts der Erlenbruchwaldbestände bis etwa 20 cm unter Flur gehoben werden.

Der Fanggraben ist im Waldrandbereich flach aus- zuheben, der Bodenaushub kann seitlich für die Waldmantelpflanzung eingebaut werden.

Die Mulden sind so anzulegen, dass etwa 50 cm Wasserstand erreicht wird.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
i) die im Schutzgebiet gelegenen Feuchtwiesen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde 3 Jahre lang zweimal jährlich zu mähen (1. Schnitt: Anfang Juni) und das Mähgut aus dem Schutzgebiet zu entfernen (Flur: 8; Flurstücke: 24 tlw., 216 tlw.);	Nach dieser Zeit erfolgt eine Neubestimmung des Mähzyklus.
j) am Ramselbach beiderseits der Junkernallee ein Ufergehölz in 280 m Länge und 3,5 m Breite aus standortgerecht-heimischen Gehölzarten anzulegen (Flur: 29; Flurstück: 55);	Bedarf: ca. 1120 Pflanzen
k) weitere Maßnahmen eines für das Naturschutzgebiet zu konkretisierenden Pflegeplanes durchzuführen.	Diese Maßnahmen sollen nur im Einvernehmen mit den Eigentümern durchgeführt werden.
2.1.3 Naturschutzgebiet „Moosheide“	
(1) Lage	
Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 38; Flurstücke: 4, 5 tlw., 7 tlw., 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 21, 26, 27, 28 tlw., 29 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39, 40, 41, 44, 45, 46, 48, 49, 58, 59; Flur: 39; Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15; Flur 40; Flurstücke: 12 tlw., 13, 14, 16 tlw., 17, 18 tlw., 19 tlw., 20, 21,22, 23 tlw., 24 tlw. 25 tlw., 26 tlw., 52 tlw., 53	
(2) Schutzzweck	
Die Festsetzung des ca. 285 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 20 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung der landschaftsprägenden Kastentäler mit ihren naturnahen Bachläufen, zur Erhaltung der landschaftsprägenden Trockentäler und Dünenfelder mit naturnahen Waldbereichen, Sandmagerrasen und Heiden mit den an diese Lebensräume gebundenen seltenen Pflanzen- und Tierraten sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung feuchten Grünlandes und naturnaher Eichen-Birkenwälder (mit Kiefern). Der Schutz der „Moosheide“ erfolgt darüber hinaus insbesondere zum Erhalt und zur Wiederherstellung der besonderen Eigenart und Schönheit einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit bäuerlicher Landwirtschaft.	
(3) Besondere Verbote	
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis r unter 2.1 ist es verboten, s) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:

- t) Wiederaufforstungen der Laubwaldbestände mit anderen als standortgerechtheimischen Laubgehölzen vorzunehmen;
- u) Kahlschläge über 0,3 ha Größe in den naturnahen Waldbeständen auf den Dünenbereichen beiderseits der Ems, der Rosenlaken und des Krollbaches durchzuführen und die Waldbestände auf den Talböschungen anders als einzelstammweise zu nutzen.

- (4) Spezielle Unberührtheitsklauseln:
Zusätzlich unberührt von den allgemeinen Verboten a, b, c, d, g, h, l, o und q unter 2.1 bleiben folgende Maßnahmen, und zwar zusätzlich unberührt von dem allgemeinen Verbot a:
- das Betreten der Flächen zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich der Gesellschaftsjagd mit bis zu 12 Jägern,
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransports von schwerem Wild;
- zusätzlich unberührt von dem allgemeinen Verbot b:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild einschließlich der Gesellschaftsjagd mit bis zu 12 Jägern;
- zusätzlich unberührt von den allgemeinen Verboten a und l:
- Maßnahmen auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Hofstellen;
- zusätzlich unberührt von den allgemeinen Verboten c und d:
- Maßnahmen im Rahmen von gartenbaulichen Tätigkeiten auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Hofstellen mit Ausnahme der Beseitigung oder Beschädigung von Hofeichen;
- zusätzlich unberührt von dem allgemeinen Verbot g:
- die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- zusätzlich unberührt von dem allgemeinen Verbot h:
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

zusätzlich unberührt von dem allgemeinen Verbot o:

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen auf den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Hofstellen, sofern diese bei der ordnungsgemäßen Nutzung und Bewirtschaftung der Hofstellen anfallen;

zusätzlich unberührt von dem allgemeinen Verbot q:

- Maßnahmen auf den beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes vorhandenen Ackerflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Zusätzlich unberührt von allen Verboten und geplanten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen bleiben vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes an für eine Übergangszeit von 2 Jahren alle zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und dem Kreis Paderborn in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 18.03.1980 (genehmigt durch den Regierungspräsidenten Detmold - höhere Landschaftsbehörde - am 14.04.1980) getroffenen Regelungen zur Nutzung von Teilflächen des Naturschutzgebietes als Bedarfsbiwakplatz.

- (5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen:
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:
- a) Einzelbäume und einzelne Baumgruppen im gesamten Gebiet zu Altholzinseln zu entwickeln;
 - b) durch femelartige Waldbewirtschaftung mit Naturverjüngung auf allen Waldflächen das Entstehen von trockenem Eichen-Birkenwald mit Kiefern bzw. von feuchtem Eichen-Birkenwald ohne Kiefern zu fördern;
 - c) Heiden (Trocken- und Feuchtheiden) und Sandmagerrasen durch Beseitigung von Gehölzaufwuchs offenzuhalten bzw. zu entbuschen
(Flur: 38; Flurstücke: 8 tlw., 10, 13 tlw., 40, 48 tlw., 49 tlw.;
Flur: 39; Flurstücke: 3 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 13 tlw., 14, 15 tlw.;
Flur 40; Flurstück: 53 tlw.);
 - d) die Entwicklung von Heideflächen und Sandmagerrasen zu fördern;
 - e) Kleinstmoore, Ginster-, Wacholder- und Bärlappbestände durch die Beseitigung von Gehölzaufwuchs offenzuhalten bzw. freizuhalten;

Siehe jedoch die allgemeine Entwicklungs- und Pflegemaßnahme unter 2.1 und die spezielle Entwicklungs- und Pflegemaßnahme f.

Rechtzeitig vor Ablauf der 2-Jahresfrist nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes wird der Kreis Paderborn Verhandlungen über sich anschließende vertragliche Vereinbarungen anstreben.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

Nach der Endnutzung der nicht naturnahen Waldbestände ist insbesondere angestrebt, sukzessive ein Mosaik von miteinander verbundenen Heide- und Sandmagerrasenflächen zu schaffen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- f) auf den Ackerflächen die seltenen Ackerwildkräuter, insbesondere die Lammkrautgesellschaft zu erhalten und zu fördern (Flur: 38; Flurstück: 29 tlw.; Flur: 39; Flurstücke: 1 tlw., 13 tlw.; Flur: 40; Flurstücke: 18 tlw., 22 tlw.; 52 tlw., 53 tlw.);
- g) in den Bachtälern brachfallende Wiesen je nach deren Zustand zweimal jährlich, einmal jährlich oder in zweijährigem Turnus zu mähen und das Mähgut zu entfernen;
- h) die durch Trittbelastung gefährdeten Dünen und Kastentalhänge zwecks Renaturierung einzufrieden;
- i) den Erholungsverkehr durch Hinweisschilder und entsprechende Wegeführung oder Wegesperrungen oder Sperrgräben zu lenken;
- j) alte Flößwehre an der Ems zu erneuern bzw. instandzusetzen;
- k) südlich des Emser Kirchweges entlang der A 33 eine ca. 300 m x 50 m große Waldfläche als Immissionsschutzpflanzung aus Arten des trockenen Eichen-Birkenwaldes mit Kiefer aufzuforsten (Flur: 38; Flurstück: 48 tlw.; Flur: 40; Flurstück: 52 tlw.);
- l) vorhandene Fischteiche nicht mehr zu nutzen und die baulichen Anlagen zu beseitigen;
- m) weitere Maßnahmen eines für das Naturschutzgebiet zu konkretisierenden Pflegeplanes durchzuführen.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Apelsteich“

- (1) Lage:
Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof;
Flur: 19; Flurstücke: 148, 252 tlw., 263, 265, 291 tlw., 311, 312, 313, 321,322;
Flur: 37; Flurstücke: 293, 313, 315, 318
- (2) Schutzzweck:

Die Festsetzung des 40 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 20, Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines mesotrophen Heidewiehers mit naturnahen Verlandungsbereichen und Erlenbruchwald sowie zur Erhaltung einer mit Eichen-Birkenwald bestockten Düne mit den an diese Lebensräume gebundenen seltenen Tier- und Pflanzenarten, ebenso zur Wiederherstellung von feuchten bis nassen Standortbedingungen für Erlenbruchwälder und Heideflächen sowie zur Wiederherstellung und Entwicklung zweier großflächiger stehender Gewässer mit Artenschutzfunktion für Wasservögel.

In diesem Naturschutzgebiet werden z. Z. rechtmäßig Bodenschätze entnommen. Der genehmigte Abgrabungs-Herrichtungsplan ist auf die Folgenutzung „Naturschutz“ ausgerichtet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- (3) Besondere Verbote:
 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis r unter 2.1 ist es insbesondere verboten:
- s) Anpflanzungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen vorzunehmen;
 unberührt bleiben:
 Aufforstungen auf den an der A 33 gelegenen Flächen, für die das Entwicklungsziel 5 dargestellt ist;
 - t) die Gewässer fischereilich zu nutzen;
 - u) das Gebiet jagdlich zu nutzen;
 unberührt bleibt:
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd für die Dauer der rechtmäßigen Entnahme von Bodenschätzen auf noch nicht rekultivierten Flächen;
 - v) das Gebiet für die Erholung zu erschließen.
 Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:
 - w) eine andere als die einzelstammweise waldbauliche Nutzung zu betreiben;
 unberührt bleibt:
 die Waldnutzung der Flächen, die für Erstaufforstungen wegen der Inanspruchnahme des Hövelhofer Waldes durch Gewerbegebiet vorgesehen wurden (Flur: 19; Flurstücke: 292, 321, 322).
- (4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:
- a) einzelne Laub- und Laubmischwaldbestände und Einzelbäume über die Hieb- reife hin aus zu Altholzinseln und Altholzbäumen zu entwickeln;
 - b) im Bereich des vorhandenen Heidewiehers den im Rahmen der Abgrabung abgesenkten Grundwasserspiegel wieder auf den ursprünglichen Stand zu erhöhen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

Der im Rahmen der rechtmäßigen Entnahme von Bodenschätzen genehmigte Abgrabungs-Herrichtungsplan sieht eine Reihe von weiteren Entwicklungsmaßnahmen vor. U.a. sollen zwei stehende Gewässer mit Flach- und Tiefwasserbereichen sowie buchtenreicher Uferlinie entstehen.

2.1.5 Naturschutzgebiet „Langenbergteich“

- (1) Lage
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande;
Flur: 20; Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 10 tlw.;
Flur: 3; Flurstücke: 17 tlw., 25 tlw., 27

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- (2) Schutzzweck
2.1.5 Die Festsetzung des ca. 1,5 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 20 Buchst. a b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines oligotrophen bis mesotrophen Heidewiehers mit seltenen Verlandungsgesellschaften (Zwischenmoorgesellschaften u. a.) sowie zur Erhaltung von Erlenbruchwald, Weidengebüschen und Randdünen mit den an diese Lebensräume gebundenen seltenen Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Besondere Verbote
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis r unter 2.1 ist es insbesondere verboten:
s) das Gebiet forstwirtschaftlich zu nutzen;
t) das Gewässer fischereilich zu nutzen;
u) das Gebiet jagdlich zu nutzen;
v) das Gebiet für die Erholung zu erschließen.
- (4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:
a) einzelne Gehölze zur natürlichen Verjüngung des Kiefernwaldes (Dünenbereich) und Erlenbruchwaldes zu entnehmen;
b) den Entwässerungsgraben des Heidewiehers zu verschließen;
c) Wegesperren zu errichten;
d) den Heidewieher in Teilbereichen zu entschlammen;
e) die Schlammufer- und Zwischenmoorbereiche von störendem Gehölzaufwuchs freizustellen;
f) weitere Maßnahmen eines für das Naturschutzgebiet zu konkretisierenden Pflegeplanes durchzuführen.
- Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
- Für das Naturschutzgebiet Langenbergteich liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (von Rüden u.a., 1980). Darin werden eine Erweiterung des Naturschutzgebietes und notwendige Pflegemaßnahmen dargelegt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2 Landschaftsschutzgebiete	
(1) Die nachfolgend unter 2.2.1 bis 2.2.3 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete. Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der äußeren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.	
(2) Schutzzweck: (siehe unter den einzelnen Schutzgebieten)	Landschaftsschutzgebiete werden gem. § 21 LG festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
(3) Allgemeine Verbote In den unter 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter der geschützten Gebiete verändern können oder dem besonderen Schutzzweck der einzelnen Gebiete zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten:	
a) außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen; unberührt bleibt:	Nach dem Forstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen: Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

- das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei, sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen;
- b) Landschaftselemente wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen, Hecken, Gehölzstreifen, Gebüsche, Staudensäume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu gefährden;

Als Gefährdung des Wachstums oder Bestandes der Landschaftselemente gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung der Säume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte mit Herbiziden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Landschaftselemente,
- das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an den Landschaftselementen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählt auch das Auf-den-Stock-setzen der Gehölze und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gem. § 64 Abs. 1 Ziff. 2 LG ist das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten. Für genutzte Bäume sind bei Gefährdungen der Landschaftselemente Ersatzpflanzungen aus standortgerecht-heimischen Gehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

- c) Wald, Moor oder Heide in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Hütten, Buden o.ä. insbesondere auch Verkaufsstände, Dauercamping- oder Dauerzeltplätze, Lager- oder Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- oder Angelstege, Wildgehege, Zäune oder andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen,

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

- die Errichtung von Wildfütterungen und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
 - die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - der Bau von Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- e) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

Die Errichtung von Landarbeiterstellen oder Alenteilerwohnungen bedarf einer Befreiung gem. § 69 LG.

Maßnahmen zur Unterhaltung unterirdischer Leitungen sind erlaubt. Siehe aber auch Verbote b und k.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unberührt bleiben:

- die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen für genehmigte Gebäude, Betriebe und Anlagen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen,
 - die Verlegung von Leitungen in der befahrbaren Schwarzdecke von Straßen,
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,
 - Die Verlegung von Leitungen in Verkehrswegen nach den Vorschriften des Telegraphen-Wege-gesetzes (TWG) bei postrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
 - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof;

- g) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten:
unberührt bleibt:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten;
- h) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hofräumen oder genehmigten Zelt- oder Campingplätzen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder bereitzustellen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <p>i) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;
unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude, - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist; <p>j) Anlagen für alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten sowie Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben;</p> <p>k) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, | <p>Zum Feuermachen gehört auch das Benutzen von Grillgeräten.
Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.</p> <p>Die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmälern sowie die Materialentnahme an Fossilienfundorten ist verboten.
Talböschungen und Dünen dürfen nicht eingeebnet werden.</p> |
|--|--|

- die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtlich zulässige Entnahme von Bodenschätzen, sofern mit der Entnahme selbst oder durch die sich ihr anschließende Folgenutzung den in diesem Landschaftsplan dargestellten Entwicklungszielen nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird,
 - nicht gewerbsmäßige, mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Abgrabungen und Aufschüttungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- l) Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien und Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigende Weise, zu entledigen;

unberührt bleiben:

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

Danach darf Abwasser im Sinne des Landeswassergesetzes eingeleitet werden.

Das Reinigen von Kraftfahrzeugen ist in wasserrechtlichen Vorschriften, das Aufbringen von Gülle in der Gülleverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
 - die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger oder Kompost,
 - die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - das Anlegen von Futterstellen für das Wild in Notzeiten gem. § 25 Landesjagdgesetz;
- m) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;
- unberührt bleiben:
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die vorübergehende Erstellung kleinerer Abflußrinnen zum Abführen von Oberflächenwasser nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

Die ständige Zunahme von Fischteichen in Bachtälern stellt eine Gefahr für den naturnahen Zustand der Fließgewässer dar.

Sie führt zur:

- Verminderung der Wasserführung durch streckenweise Bachumleitung mit Gefahr zeitweiligen Trockenfallens des Bachbettes und Schädigung der Lebensgemeinschaft,
- Gewässerbelastung durch intensive Fischhaltung, d.h. auch bei Zulassung nur extensiver Fischerei wird oft intensivere Fischzucht betrieben (schwer kontrollierbar), durch Zufütterung, Einsatz von Medikamenten und Teich-

- die Renaturierung von fließenden oder stehenden Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

reinigung wird das Fließgewässer belastet (insbesondere Eutrophierung, zeitweilige Belastung des Sauerstoffhaushaltes). Meist ist der Missbrauch der Anlagen zum Errichten von Wochenendhäusern, die als Fischereihütten, Geräteschuppen o.ä. getarnt werden, nicht auszuschließen.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten,

Siehe auch weitergehende Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei einzelnen Waldflächen unter 4

- n) Erstaufforstungen mit mehr als 50 % Nadelholz vorzunehmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Obere Senne“

- (1) Lage
Die genaue Abgrenzung ist aus der Entwicklung- und Festsetzungskarte ersichtlich.

Dieses Schutzgebiet umfasst im wesentlichen: Katteheide, Neuenrieger Heide, Hövelhofer Wald, Sande Nord, Sennelager Nord und Wilhelmsberg.

- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig durch Wälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume gegliederten Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Erholung, zur
 - Erhaltung des naturnahen und landschaftsprägenden Hövelhofer Waldes mit seltenen Pflanzen- und Tierarten der trockenen und feuchten Kiefernwaldgesellschaften, Heiden, Erlenbruch- und Erlen-Eschen-Auen, sowie zur
 - Erhaltung des landschaftsprägenden Waldes auf dem Wilhelmsberg (Dünenkomplex).

- (3) Besondere Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis n unter 2.2 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten,

o) Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen oder von Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil mit mehr als 50 % Nadelholz vorzunehmen, sowie Nadelholzbestände als absolut reine Nadelholzbestände wiederaufzuforsten.

Der Laubholzanteil soll erhöht werden (teilweise exakt festgesetzt unter 4.2).

(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99

a) das Landschaftsbild durch Anpflanzungen mit standortgerecht-heimischen Gehölzen zu gliedern und zu beleben.

Auch neben den unter 5.2 festgesetzten Anpflanzungen wird angestrebt, weitere Anpflanzungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vorzunehmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Untere Senne“

(1) Lage
Die genaue Abgrenzung ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ersichtlich.

Dieses Schutzgebiet umfasst im wesentlichen Teile der Rengerings Wiesen, des Rengerings Bruches, des Lauer Bruches, des Sander Bruches und des Mastbruches.

Die Stadt Paderborn Paderborn regte im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes an, die Flächen nördlich der Klausheider Straße im bisherigen Industriestandort Dreihausen in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen. Nach der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn soll die Fläche ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden und eine Anreicherung der erhaltungswürdigen Landschaft (Entwicklungsziel 2) angestrebt werden.

(2) Schutzzweck
Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21, Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur

- Erhaltung und teilweisen Wiederherstellung eines vielfältig durch Wäldchen, Dünen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume parkartig gegliederten Landschaftsbildes mit besonderer Bedeutung für die Erholung sowie zur
- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften mit seltenen Arten der feuchten bis trockenen Eichen-Birken-Wälder sowie Eichen-Buchen-Wälder.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis n unter 2.2 ist es insbesondere verboten,

- o) Einfriedigungen der Grundstücke durch die Anpflanzung von Nadelholzreihen vorzunehmen.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten,

- p) Wiederaufforstungen der bestehenden Hofeichenwäldchen bzw. Neupflanzungen der Hofeichengruppen mit Nadelholz vorzunehmen, sowie Nadelholzbestände als absolut reine Nadelholzbestände wieder aufzuforsten.

Als Einfriedigungen im Sinne dieses Verbotes gelten auch optische Einfriedigungen.

Insbesondere bei Dünenwäldchen im Mastbruch soll der Laubholzanteil erhöht werden (teilweise exakt festgesetzt unter 4.2).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Landschaftsbild durch Anpflanzungen mit standortgerecht-heimischen Gehölzen zu gliedern und zu beleben. 	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p> <p>Auch neben den unter 5.2 festgesetzten Anpflanzungen wird angestrebt, weitere Anpflanzungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vorzunehmen.</p>
<p>2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Kurwald Bad Lipp-springe mit Strotheaue“</p>	
<p>(1) Lage Die genaue Abgrenzung ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ersichtlich.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21, Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur</p>	

- Erhaltung eines von Grünland geprägten Talraumes sowie eines landschaftsprägenden Waldgebietes mit der Hauptbaumart Kiefer als Kurwald mit besonderer Bedeutung für die Therapie und Erholung, zur
- Wiederherstellung von Laubholzbeständen an Waldrändern, sowie zur
- Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen landschaftsprägenden Strotheaue mit seltenen Tier- und Pflanzenarten der feuchten Stieleichen-Birkenwälder, Erlenbruchwälder, Feuchtwiesen und Uferstaudenfluren.

(3) Besondere Verbote
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis n unter 2.2 ist es insbesondere verboten:

- o) Feuchtwiesen oder Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; unberührt bleiben:
 - Pflegeumbrüche von Grünland im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- p) im Kastentalbereich der Strothe zwischen Bielefelder Poststraße und der B 1 n Erstaufforstungen vorzunehmen
(Gemarkung: Bad Lippspringe;
Flur: 29; Flurstücke: 92, 99 tlw., 103, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 123, 124, 125, 126;
Flur: 30; Flurstück: 2 tlw.).
Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten,
- q) Erstaufforstungen mit Nadelgehölzen vorzunehmen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- (4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:
- a) die Waldränder im Kurwald durch Anpflanzungen von standortgerechtheimischen Laubgehölzen und Kiefern zu gestalten;
 - b) Anpflanzungen von standortgerechtheimischen Gehölzen des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes und Kopfweiden in der Strotheaue vorzunehmen;
 - c) die Pappelbestände an der Strothe nach ihrer Nutzung durch Ufergehölze des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes zu ersetzen;
 - d) die vorhandenen Kopfweiden abschnittsweise alle 5 - 10 Jahre zu schneiden (schneiteln),
 - e) die vorhandenen staudenreichen Gräben durch eine jährliche einmalige Mahd im September und Entnahme des Mähgutes offenzuhalten;
 - f) die Entwicklung von Heideflächen auf Waldlichtungen zu fördern;
 - g) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes vorhandenen Ackerflächen in Grünland umzuwandeln;
 - h) die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Strotheaue ohne die Anwendung von Bioziden und unter Verzicht auf Düngung zu bewirtschaften.
- Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
- Auch neben den unter 5.2 festgesetzten Anpflanzungen wird angestrebt, weitere Anpflanzungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern vorzunehmen.
Hierdurch sollen u.a. die Lebensmöglichkeiten von Insekten, Vögeln und Fledermäusen verbessert werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3 Naturdenkmale	
(1) Die nachfolgend unter 2.3.1 bis 2.3.17 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen und Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Die Grenze der flächenhaften Naturdenkmale verläuft auf der inneren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie. Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen und Sträuchern auch auf den Wurzelbereich und auf die unter den Kronen gelegene Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.	Bei den festgesetzten flächenhaften Naturdenkmalen handelt es sich um relativ kleine Bereiche, die noch natürlich bzw. naturnah erhalten sind. Sie sind Lebensstätten für besondere seltene Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren oder haben geologische Bedeutung.
(2) Schutzzweck (siehe unter den einzelnen Naturdenkmalen)	Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.
(3) Allgemeine Verbote Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.17 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gem. § 34 Abs. 3 LG verboten.	Die Naturdenkmale sind in 3 Gruppen unterteilt: - flächenhafte Naturdenkmale (Gewässer), - geologische Naturdenkmale (Findlinge), - Einzelgehölze und Gehölzgruppen.
(4) In den unter 2.3.1 bis 2.3.4 bezeichneten flächenhaften Naturdenkmalen (Gewässer) ist es insbesondere verboten: a) Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Fahrzeuge außerhalb von eingerichteten Park- oder Stellplätzen abzustellen; unberührt bleiben: - das Betreten von Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Moore und Bruchwälder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,	Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Nach dem Forstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen oder Fahrwegen zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens und Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz, die sich im Einwirkungsbereich des befugt die Jagd Ausübenden befinden, - das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung; <p>b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; <p>c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege von Bäumen oder Sträuchern sowie die ordnungsgemäße Pflege oder Bewirtschaftung von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; <p>d) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - der Besatz des Naturdenkmals 2.3.1 (Haustenbach) mit Bachforellen der Größe 10 - 15 cm zur Erhaltung und Hege eines angemessenen Fischbestandes; | <p>Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturdenkmalen.</p> <p>Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten des Bodens im Traufbereich von Bäumen oder Sträuchern sowie der Einsatz von Herbiziden. Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege von Gehölzen zählt auch das Auf-den-Stocksetzen der Hecken und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Für genutzte Bäume sind bei Gefährdung des Naturdenkmales Ersatzpflanzungen aus standortgerecht-heimischen Gehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.</p> <p>Das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäckern ist verboten.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| <p>e) Wald, Moor oder Heide in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;</p> <p>f) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;</p> <p>g) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>h) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder und Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;</p> <p>i) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;</p> <p>j) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw., aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;</p> <p>k) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;</p> <p>l) Anlagen für Spiel- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;</p> <p>m) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;</p> | <p>Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Hütten, Buden o.ä. insbesondere auch: Verkaufsstände, Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.</p> <p>Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.</p> |
|--|---|

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- e) Bodenabgrabungen, -abtragungen oder -aufschüttungen jeglicher Größenordnung, Sprengungen, Bodenverdichtungen, Bodenbefestigungen mit wasserundurchlässigem oder schwer durchlässigem Material vorzunehmen;
- f) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Silage, Gärfutter, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt, Holz oder Boden aufzubringen oder zu lagern.

2.3.1 Naturdenkmal „Haustenbach“

- (1) Lage
Zwischen Bielefelder Straße (L 756) und der Gemeindegrenze im Westen;
Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof;
Flur: 19; Flurstücke: 43, 178 tlw., 179, 277 tlw., 331 tlw., 344 tlw.;
Flur: 37; Flurstücke: 184 tlw., 273 tlw., 295 tlw.
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung des Naturdenkmales erfolgt gem. § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Bachlaufes der Senne mit aufgelandeten Uferwällen und naturnahen bachbegleitenden Gehölzbeständen.
- (3) Besondere Verbote
- keine -
- (4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:
 - a) durch die Entnahme einzelner Bäume für eine natürliche Verjüngung der Laubwaldbestände und Ufergehölze zu sorgen;
 - b) das Ufergehölz an lückigen Stellen durch die Pflanzung von standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern wiederherzustellen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

- c) bereits nördlich des Haustenbaches innerhalb des Naturdenkmales vorhandene Campingplatzstellplätze einschließlich der Anbauten im Uferbereich mit Stahlblechplanken, Brettern, Steinen sowie Stege zu beseitigen.

Der Schutz dieses Naturdenkmales vor weiteren Auswirkungen der Campingplatznutzung wird in der Campingplatzgenehmigung geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.2 Naturdenkmal „Heidemoor Up'm Piepenbrink - West“	
(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 2; Flurstück: 18 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Naturdenkmales erfolgt gem. § 22 Buchs. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung der seltenen Niedermoorvegetation.	
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis q unter 2.3 Abs. 4 ist es insbesondere verboten: r) das Gewässer fischereilich zu nutzen, s) das Gebiet für die Erholung zu erschließen.	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) das Moor und die feuchten Stellen lichtzustellen und offenzuhalten durch Entnahme einzelner Baumstämme im Umkreis von ca. 15 m und das Holz außerhalb des Gebietes zu lagern.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
2.3.3 Naturdenkmal „Heidemoor Up'm Piepenbrink - Ost“	
(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 2; Flurstück: 32 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Naturdenkmales erfolgt gem. § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung seltener Niedermoorvegetation.	
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis q unter 2.3 Abs. 4 ist es insbesondere verboten: r) das Gewässer fischereilich zu nutzen; s) das Gebiet für die Erholung zu erschließen.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Moor und die feuchten Stellen lichtzustellen und offenzuhalten durch Entnahme einzelner Baumstämme im Umkreis von ca. 15 m und das Holz außerhalb des Gebietes zu lagern, b) Die Senke auszuheben und geringfügig zu vertiefen. 	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.3.4 Naturdenkmal „Weckers Heideteich“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 6; Flurstück: 41</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Naturdenkmales erfolgt gem. § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung eines Heidemoores mit seltenen Pflanzenarten und zur Erhaltung einer Düne mit trockenem Eichen-Birkenwald mit Kiefern.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote: Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis q unter 2.3 Abs. 4 ist es insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> r) das Gebiet forstwirtschaftlich zu nutzen; s) das Gewässer fischereilich zu nutzen; t) das Gebiet für die Erholung zu erschließen. 	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einzelne Gehölze zur Verjüngung des Dünenwaldes und des Weiden-Faulbaumgebüsches zu entnehmen; b) den Zwischenmoorbereich und den Teich an einzelnen Stellen von störendem Gehölzaufwuchs freizustellen; c) das Röhricht und Weiden-Faulbaumgebüsch teilweise zu entnehmen. 	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.3.5 Naturdenkmal „180 Findlinge“</p>	

- (1) Lage
Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof;
Flur: 29; Flurstück: 69

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Naturdenkmales erfolgt gem. § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung von 180 Findlingsblöcken mit mindestens 40 cm Durchmesser aus einer saaleiszeitlichen Grundmoräne.	
2.3.6 Naturdenkmal „7 Findlinge“	
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 30; Flurstück: 71	Die Findlinge sind um eine Hofeiche gelagert.
(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Naturdenkmales erfolgt gem. § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere aus erdgeschichtlichen Gründen.	
2.3.7 Naturdenkmal „3 Findlinge“	
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 30; Flurstück: 71	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Naturdenkmales erfolgt gem. § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere aus erdgeschichtlichen Gründen.	
2.3.8 Naturdenkmal „Findling Sande“	
(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 1; Flurstück: 59	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Naturdenkmales erfolgt gem. § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere aus erdgeschichtlichen Gründen zur Erhaltung eines Findlingsblockes aus rotem Smoland-Granit.	
2.3.9	(e n t f ä l l t)

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.3.10 Naturdenkmal „Friedenseiche“

- (1) Lage
Östlich des Gemeindeforstamtes der Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 12; Flurstück: 12
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung der markanten Stieleiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

2.3.11 Naturdenkmal „2 Eichen am Strick-stroot“

- (1) Lage
Südöstlich des Wohnhauses Strickstroot Nr. 24 in der Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 8; Flurstück: 215
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung der beiden Eichen als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

2.3.12 Naturdenkmal „Eiche im großen Teiche“

- (1) Lage
An der Trift am Zufahrtsweg zum Hofe „Im großen Teiche“ in der Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 15; Flurstück: 354
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung der Eiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

2.3.13 Naturdenkmal „Eiche am Braukenhof“

- (1) Lage
Westlich des Braukenhofes in der Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 46; Flurstück: 6
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung der Eiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3.14 Naturdenkmal „Eiche am Haltepunkt Klausheide“	
(1) Lage Gegenüber dem Haltepunkt Klausheide an der Klausheider Straße in der Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 19; Flurstück: 260	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung der markanten Stieleiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.	
2.3.15 Naturdenkmal „Eiche am Hof Eschenbusch“	
(1) Lage Östlich vom Hof Eschenbusch in der Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 9; Flurstück 787	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung der markanten Stieleiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.	
2.3.16 Naturdenkmal „Eichenreihe am Diebesweg“	
(1) Lage Westlich des Diebesweges zwischen Hatzfelder- und Husarenstraße in der Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 14; Flurstück 307	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Naturdenkmals erfolgt gem. § 22 Buchst. b LG, insbesondere zur Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden markanten Stieleichenreihe.	
2.3.17 Naturdenkmal „Hermann-Löns-Eiche“	
(1) Lage Am Nordwestrand des Kurwaldes am Hermann-Löns-Weg in der Stadt: Bad Lippspringe; Gemarkung: Bad Lippspringe; Flur: 31; Flurstück 53	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung der markanten Stieleiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 Buchst. b LG wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	
<p>(1) Die nachfolgend unter 2.4.1 bis 2.4.97 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile verläuft auf der inneren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie. Bei Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern erstreckt sich der Schutz auch auf den Wurzelbereich und auf die unter den Kronen gelegene Fläche, bei Bäumen bis zu 5 m vom Stammfuß.</p>	<p>Bei Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern ist die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile nicht immer exakt in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte darstellbar. Zur Verdeutlichung enthält die Karte Maßangaben.</p>
<p>(2) Schutzzweck (siehe unter den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen)</p>	<p>Als geschützte Landschaftsbestandteile sind Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.
<p>(3) Allgemeine Verbote Die Beseitigung der unter 2.4.1 bis 2.4.97 geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gem. § 34 Abs. 4 LG verboten. Insbesondere ist es in bzw. bei allen geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> a) außerhalb befestigter Straßen oder Fahrwege, eingerichteter Park- oder Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen; unberührt bleiben: <ol style="list-style-type: none"> - das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, der Jagd oder Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen. 	<p>Nach dem Forstgesetz NW gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) Landschaftselemente wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen, Hecken, Gehölzstreifen, Gebüsche, Staudensäume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu gefährden;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Pflege von Bäumen und Sträuchern in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Pflege oder Bewirtschaftung von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Landschaftselementen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- c) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen;

unberührt bleiben:

- Pflegeumbrüche von Grünland im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

- e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

Als Gefährdung des Wachstums oder Bestandes der Landschaftselemente gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie Behandlung der Säume, Hochstaudenfluren und Röhrichte mit Herbiziden.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege von Gehölzen zählt auch das Auf-den-Stock-setzen der Hecken und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG ist das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen jedoch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten.

Für genutzte Bäume sind bei Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteiles Ersatzpflanzungen aus standortgerecht-heimischen Laubgehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Hütten, Buden o.ä. insbesondere auch: Verkaufsstände, Dauercamping- oder Dauercampplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune oder andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- unberührt bleiben in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4.2, 2.4.3, 2.4.7, 2.4.9, 2.4.10, 2.4.14, 2.4.50, 2.4.55, 2.4.56, 2.4.74, 2.4.85, 2.4.87, 2.4.92:
- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
 - die Errichtung von Wildfütterungen außerhalb von Mooren, Bruchwäldern, Naßwiesen und Trockenrasen für das Wild in Notzeiten gem. § 25 LJG,
 - das Aufstellen von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- f) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt bleiben in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4.2, 2.4.3, 2.4.7, 2.4.9, 2.4.10, 2.4.13, 2.4.14, 2.4.50, 2.4.55, 2.4.56, 2.4.74, 2.4.85, 2.4.87, 2.4.92:
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,
 - das Verlegen geschlossener Leitungen zum Anschluß an die Vorfluter im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- i) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- Maßnahmen zur Unterhaltung unterirdischer Leitungen sind erlaubt. Siehe aber auch Verbote b und l.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- j) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;
unberührt bleibt in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4.2, 2.4.3, 2.4.7, 2.4.9, 2.4.10, 2.4.14, 2.4.50, 2.4.55, 2.4.56, 2.4.74, 2.4.85, 2.4.87, 2.4.92:
- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen soweit dies nach abfallrechtlichen u.a. Vorschriften zulässig ist,
- das Feuermachen an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen;
- k) Anlagen für Spiel- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Wasser-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
- l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen; unberührt bleiben:
- Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- m) Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleibt:
- die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Anlegen von Futterstellen außerhalb von Mooren, Bruchwäldern, Nasswiesen und Trockenrasen für das Wild in Notzeiten gem. § 25 LJG;
- n) Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen; unberührt bleibt:
- das Ausbringen von Gülle auf den beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes vorhandenen Ackerflächen außerhalb eines 50 m breiten Randstreifens an Gewässern.
- Zum Feuermachen gehört auch das Benutzen von Grillgeräten.
- Hierunter fallen insbesondere: Baden, Schwimmen, Befahren von Gewässern, Surfen, Hundedressur, Modellsport.
- Talauenböschungen in den geschützten Landschaftsbestandteilen dürfen nicht eingeebnet werden.
- Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten. Das Reinigen von Fahrzeugen ist verboten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- o) chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;

unberührt bleiben:

- die Anwendung von Mitteln und Wirkstoffen auf den beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes vorhandenen Ackerflächen,
- die punktuelle Anwendung von Mitteln und Wirkstoffen auf Grünlandflächen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- p) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Renaturierung von fließenden oder stehenden Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Beseitigung bestehender Fischteiche in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

Hierzu zählt auch das Verlegen von Dränagen. Die ständige Zunahme von Fischteichen in Bachtälern stellt eine Gefahr für den naturnahen Zustand der Fließgewässer dar.

Sie führt zur:

- Verminderung der Wasserführung durch streckenweise Bachumleitung mit Gefahr zeitweiligen Trockenfallens des Bachbettes und Schädigung der Lebensgemeinschaft,
- Gewässerbelastung durch intensive Fischhaltung, d.h. auch bei Zulassung nur extensiver Fischerei wird oft intensivere Fischzucht betrieben (schwer kontrollierbar), durch Zufütterung, Einsatz von Medikamenten und Teichreinigung wird das Fließgewässer belastet (insbesondere Eutrophierung, zeitweilige Belastung des Sauerstoffhaushaltes). Meist ist der Mißbrauch der Anlagen zum Errichten von Wochenendhäusern, die als Fischereihütten, Geräteschuppen o.ä. getarnt werden, nicht auszuschließen.

- (4) Allgemeine Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

In den unter 2.4.1. bis 2.4.97 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen ist es als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme geboten:

- die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Anwendung von Bioziden und unter Verzicht auf Düngung zu bewirtschaften,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) „Sennelandschaft mit Ufergehölz“</p>	
<p>(1) Lage Hövelhof-Hövelriege, östlich und westlich der Eisenbahnlinie Paderborn-Bielefeld, in einer Breite von je 5 m beiderseits der Bachmitte; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 3; Flurstücke: 2 tlv., 3 tlv., 48 tlv., 52 tlv., 157 tlv., 323 tlv., 324 tlv., 326 tlv., 330 tlv.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung eines das Landschaftsbild gliedernden Bachabschnittes mit Ufergehölz und Flutmulde.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote - keine -</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) das Ufergehölz auf der Nordseite des Baches mit standortgerecht-heimischen Gehölzen zu ergänzen (s. Festsetzung 5.2.2).</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.2 LB „Furlbachaue“</p>	
<p>(1) Lage Zwischen Alter Poststraße im Osten und Gütersloher Straße im Westen mit Ausnahme der Strecke an den Fischteichen nördlich des Hofes Furlkröger; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 4; Flurstücke: 4 tlv., 7, 13, 14, 20, 24, 25 tlv., 29, 33, 34, 35, 36, 43 tlv., 44, 45 tlv., 78 tlv., 150 tlv., 157 tlv., 158, 161, 168 tlv., 169 tlv., 170 tlv., 172 tlv., 174, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188 tlv., 190 tlv., 195 tlv., 203, 214, 215, 216, 220, 223 tlv., 234, 277 tlv., 286 tlv.; Flur: 2; Flurstücke: 54 tlv., 66, 91 tlv., 132 tlv., 148 tlv., 149 tlv., 200 tlv., 201 tlv., 214 tlv., 215 tlv., 216, 217, 224 tlv., 225 tlv.</p>	
<p>(2) Schutzzweck</p>	

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung einer naturnahen landschaftsprägenden Bachaue mit Feuchtwiesen, Uferstaudenfluren und uferbegleitendem Gehölzbestand der Erlen-Eschenwälder mit jeweils seltenen Pflanzen- und Tierarten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen durchzuführen.</p>	<p>Diese Festsetzung gilt für den Bereich zwischen Hof Furlkröger und Gütersloher Straße.</p>
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) neue Ufergehölze aus standortgerecht-heimischen Gehölzpflanzen und Kopfweiden zu pflanzen (s. die Festsetzungen 5.2.9, 5.2.10, 5.2.22 und 5.2.23); b) die vorhandenen staudenreichen Gräben durch einmalige Mahd im September eines jeden Jahres und Entnahme des Mähgutes offenzuhalten; c) vorhandene Kopfweiden regelmäßig alle 5 - 10 Jahre zu schneiden (schneiteln); d) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes vorhandenen Ackerflächen in Grünland umzuwandeln.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99. Durch die Anpflanzung von Gehölzen des Erlen-Eschenauenwaldes und Kopfbäumen werden die Lebensmöglichkeiten der Insekten, Vogelarten und Fledermäuse verbessert und die Bachufer gesichert. Ergeben sich künftig Änderungen in der Nutzung der Bachaue, so soll mit den Eigentümern über Renaturierungsmaßnahmen verhandelt werden.</p>
<p>2.4.3 LB „Dünen mit Dünenwäldchen am Rehsprung“</p>	
<p>(1) Lage Hövelhof-Kattenheide; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 2; Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 222 tlw., 223 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zum Schutz einer das Landschaftsbild gliedernden bewaldeten Restdüne und zur Erhaltung von Standorten bedrohter Pflanzenarten.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote - keine -</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>

im Rahmen der forstlichen Pflegeeingriffe das vorhandene Laubholz konsequent zu fördern.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.4 LB „Farnreiche Hecken am Rixelweg“</p> <p>(1) Lage Hövelhof-Kattenheide, zu beiden Seiten des Rixelweges zwischen Nachtigallenweg und Gütersloher Straße; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 2; Flurstücke: 48 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52, 56, 70, 110 tlw., 132 tlw., 148 tlw., 223 tlw., 224 tlw., Flur: 1; Flurstück: 208 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zum Schutz einer farnreichen Hecke mit gefährdeten Pflanzenarten.</p> <p>(3) Besondere Verbote - keine -</p> <p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) die Hecke jeweils in kleinen Abschnitten von 15 - 25 m Länge im 15 - 20-jährigen Turnus auf den Stock zu setzen. Dabei ist besonders Rücksicht auf die Erhaltung der Krautschicht und die Beschattung der Farne zu nehmen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
2.4.5	(e n t f ä l l t)
<p>2.4.6 LB „Baumreihe aus Eichen und Buchen in Neuenriege“</p> <p>(1) Lage Hövelhof-Neuenriege, an der Zuwegung zum Hof Nr. 196; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 4; Flurstück: 113 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume für das Orts- und Landschaftsbild in einem Gebiet mit Streusiedlungen.</p>	<p>Die mitgeschützte Fläche im Wurzelbereich ist bis zu 12 m breit.</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 2.4.7 LB „Emsaue“
- (1) Lage
Am Emskrug, zwischen A 33 im Osten und der Eisenbahnlinie Paderborn-Bielefeld im Westen, in der
Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof;
Flur: 31; Flurstücke: 28, 42, 86, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 109, 110, 111, 112, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137 tlw., 138, 140, 141, 142, 148, 149, 150 tlw., 153 tlw., 178 tlw., 189, 192, 204, 205, 206, 207, 210, 211;
Flur: 11; Flurstücke: 61, 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw. 86 tlw.
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung einer naturnahen landschaftsprägenden Bachaue mit seltenen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschen-Gehölze, Feuchtwiesen und Uferstaudenfluren.
- (3) Besondere Verbote
- keine -
- (4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,
- Ufergehölze aus standortgerechte heimischen Gehölzpflanzen und Kopfweiden zu pflanzen (s. Festsetzungen 5.2.38 und 5.2.51);
 - die vorhandenen staudenreichen Gräben durch einmalige Mahd im September eines jeden Jahres und Entnahme des Mähgutes offenzuhalten;
 - vorhandene Kopfweiden regelmäßig alle 5 - 10 Jahre zu schneiden (schneiteln);
 - eine Wiedervernässung des Erlenbruchwaldes durchzuführen (Gemarkung: Hövelhof; Flur: 31; Flurstücke: 100 tlw., 130 tlw., 153 tlw.);
 - die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes vorhandenen Ackerflächen in Grünland umzuwandeln.
- Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
Durch die Anpflanzung von Gehölzen des Erlen-Eschenauenwaldes und Kopfbäumen werden die Lebensmöglichkeiten der Insekten, Vogelarten und Fledermäuse verbessert und die Bachufer gesichert. Ergeben sich künftig Änderungen in der Nutzung der Bachaue, so soll mit den Eigentümern über Renaturierungsmaßnahmen verhandelt werden.
- 2.4.8 LB „Kopfb Baumreihe aus Weiden“
- (1) Lage
Zwischen Hövelrieger Straße und Eisenbahnlinie Paderborn-Bielefeld in der
Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof;
Flur: 9; Flurstücke: 47 tlw., 48 tlw., 146 tlw.
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Kopfbäume für das Landschaftsbild in einem Gebiet mit Streusiedlungen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(3) Besondere Verbote - keine -	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten; a) die Kopfweiden abschnittsweise im 5 bis 8-jährigen Turnus zu schneiden (schneiteln).	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
2.4.9 LB „Hallerbachaue“	
(1) Lage Hövelhof, zwischen Hasendorf im Osten und Junkernallee im Westen, und zwar zwischen Hasendorf und Bielefelder Straße in einer Breite von je 10 m (bzw. 15 m) beiderseits der Bachmitte (s. Karte), zwischen Bielefelder Straße und der Eisenbahnlinie Paderborn-Bielefeld in einer Breite von je 25 m beiderseits der Bachmitte. Zwischen der Eisenbahnstrecke Paderborn-Bielefeld und der Junkernallee verläuft die nördliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils in einer Entfernung von 25 m zur Bachmitte. Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 9; Flurstücke: 30 tlv., 31, 32, 33 tlv., 34, 133 tlv., 137 tlv., 148 tlv., 177 tlv., 178 tlv., 179 tlv.; Flur: 12; Flurstücke: 594, 595, 596, 758, 759 tlv., 760, 770 tlv., 794 tlv., 795 tlv., 825 tlv.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und c LG, insbesondere zur Erhaltung einer naturnahen Bachaue mit seltenen Pflanzenarten des Erlenbruchwaldes, des Erlen-Eschenwaldes und von Uferstaudenfluren.	Für den Fall einer Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord nördlich des Hallerbaches hält die Gemeinde Hövelhof eine verkehrsmäßige Anbindung zu dem evtl. Erweiterungsbereich durch die Hallerbachaue (Brückenbauwerk) für erforderlich.
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten: q) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzpflanzungen durchzuführen; r) eine andere als die einzelstammweise Waldnutzung zu betreiben.	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es insbesondere geboten; a) Ufergehölze aus standortgerecht-heimischen Gehölzpflanzen zu pflanzen (s. Festsetzung 5.2.48).	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.10 LB „Hecke und Laubwäldchen südlich der Emsiedlung“	
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 31; Flurstücke: 106 tlw., 157 tlw.,	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecken und des Laubwäldchens für das Orts- und Landschaftsbild in einem Gebiet mit Streusiedlungen.	
(3) Besondere Verbote - keine -	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) die Hecken abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen; b) das Laubwäldchen mit Laubgehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation wieder aufzuforsten.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
2.4.11 LB „Düne mit Dünenwald am Emser Kirchweg I“	
(1) Lage Hövelhof-Hasendorf, Gemeinde: Hövelhof, Gemarkung: Hövelhof; Flur: 15; Flurstücke: 117 tlw., 378 tlw.,	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der landschaftsprägenden Bedeutung der Düne.	
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) bei der forstlichen Endnutzung Kahlschläge durchzuführen.	
2.4.12 LB „Düne mit Dünenwald am Emser Kirchweg II“	
(1) Lage Hövelhof-Hasendorf, Gemeinde Hövelhof, Gemarkung: Hövelhof; Flur: 15; Flurstücke: 285 tlw., 288 tlw., 390 tlw., 397 tlw.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der landschaftsprägenden Bedeutung der Düne.	
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) bei der forstlichen Endnutzung Kahlschläge durchzuführen.	
2.4.13 LB „Holtebach“	
(1) Lage Im Hövelhofer Wald; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 12 I/II; Flurstück: 770 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Bachdynamik und Sukzession des Bachtälchens sowie zur Erhaltung des Erlbruchwaldes.	
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es insbesondere verboten: q) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen; r) die Gewässer fischereilich zu nutzen. Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten: s) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen vorzunehmen; t) eine andere als die einzelstammweise Waldnutzung zu betreiben.	
2.4.14 LB „Alkenbrinkdüne mit vorgelagertem Grünland“	
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 33; Flurstücke: 20 tlw., 21 tlw., 216 tlw., 606 tlw., 609 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung einer morphologisch besonders ausgeprägten Einzeldüne mit Dünenwald und zum Schutz von Pflanzenarten des trockenen Kiefern-Eichen-Birkenwaldes.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es insbesondere verboten: q) bei der forstlichen Endnutzung Kahlschläge durchzuführen.</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) bei Wiederaufforstungen den Laubwaldanteil zu erhöhen;; b) entlang der Straße Am Alkenbrink einen Waldmantel zu pflanzen (s. Festsetzung 5.2.70).</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.15 LB „Hecke mit 3 Eichen südlich Alkenbrink“</p>	
<p>(1) Lage Entlang von Flurstücksgrenzen in maximal 4 m Breite in der Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 33; Flurstücke: 135 tlw., 607 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke mit den drei alten Eichen in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote - keine -</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen. Dabei sind die Einzelbäume stehen zu lassen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen S. 99.</p>
<p>2.4.16 LB „Gewässerlauf am Grünen Weg“</p>	
<p>(1) Lage Zwischen Grüner Weg und Schwarzwasserbach in einer Breite von je 10 m beiderseits eines in Ost-West-Richtung verlaufenden Gewässers; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 47; Flurstück: 134 tlw. Flur: 33; Flurstücke: 116, 117, 135 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines Gewässerlaufes mit beidseitig geschlossenem Ufergehölz aus Erlen und einer Hochstaudenflur.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.17 LB „Eichenbaumgruppe Grüner Weg Nr. 22“</p> <p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 33; Flurstücke: 113 tlw., 135 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	<p>Die Baumgruppe besteht aus 9 Eichen.</p>
<p>2.4.18 LB „Eichenbaumgruppe Grüner Weg Nr. 15“</p> <p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 13; Flurstücke: 397 tlw., 2331 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	<p>Die Baumgruppe besteht aus 10 Eichen.</p>
<p>2.4.19 LB „Hecke südlich der Windthorststraße“</p> <p>(1) Lage Die Hecke liegt südlich der Windthorststraße in Hövelhof und verläuft in Nord-Süd-Richtung in einer Breite von 4 m; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 13; Flurstück: 395 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p> <p>(3) Besondere Verbote - keine -</p> <p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.20 LB „Eichenbaumgruppe auf dem Hof Detmolder Straße 40/42“</p> <p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 13; Flurstück: 395 tlw.; Flur: 34; Flurstück: 122 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	Die Baumgruppe besteht aus 5 Eichen.
2.4.21	(e n t f ä l l t)
<p>2.4.22 LB „Hecke zwischen Delbrücker Straße und Im Bruch“</p> <p>(1) Lage Entlang eines Grabens in 4 m Breite und beiderseits der Straße „Im Bruch“ in je 8 m Breite; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 34; Flurstücke: 81 tlw.; 397 tlw., 405 tlw., 435 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p> <p>(3) Besondere Verbote - keine -</p> <p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.</p>	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
<p>2.4.23 LB „Erlenwäldchen zwischen Bruchweg und Delbrücker Straße“</p> <p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 34; Flurstück: 146 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines „Trittsteinbiotopes“ am Rande der Feuchtsenne und wegen der zusätzlichen Bedeutung des Wäldchens für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen vorzunehmen.</p>	
<p>2.4.24 LB „Eichenbaumgruppe am Hof Delbrücker Straße 11“</p>	Die Baumgruppe besteht aus 6 Eichen.
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 34; Flurstück: 405 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.25 LB „Baumgruppe aus Eichen und Birken am Bruchweg“</p>	
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 34; Flurstück: 397 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.26 LB „Eichenbaumgruppe am Dullwallsweg“</p>	Die Baumgruppe besteht aus 7 Eichen.
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 35; Flurstück: 2 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.27 LB „Hecke am Dullwallsweg“</p>	
<p>(1) Lage Die Hecke verläuft auf der Nordseite des Dullwallsweges und entlang einer Flurstücksgrenze senkrecht zum Dullwallsweg in jeweils 4 m Breite; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 34; Flurstück: 351 tlw.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	
(3) Besondere Verbote - keine -	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
2.4.28 LB „Hecke zwischen Dullwallsweg und Krollbach-West“	
(1) Lage Entlang einer Flurstücksgrenze in 4 m Breite; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 35; Flurstück: 242 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	
2.4.29 LB „Hecke zwischen Dullwallsweg und Krollbach-Ost“	
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 35; Flurstück: 242 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	
2.4.30 „Kiefernwäldchen am Wilhörster Teich“	
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof, Gemarkung: Hövelhof; Flur 15; Flurstücke: 481 tlw., 482	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines „Trittsteinbiotopes“ am Rande der Trockensenne.	Zwischen dem östlichen Siedlungsrand der Ortslage Hövelhof und dem westlichen Siedlungsrand von Hövelhof-Bentlake erstreckt sich ein Landschaftsbereich, der ursprünglich zum Niederungsbereich des Krollbaches gehörte. Die

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten; q) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen einschließlich Waldkiefern vorzunehmen.</p>	<p>Dammlagen von Sennestraße und Bahnlinie und die Siedlung am Rotheweg trennen die Niederung vom Krollbach ab. Dieser Landschaftsbereich ist ausgestattet mit Wallhecken, Hecken, Wäldchen und Hofbäumen aus zum Teil über 100 Jahre alten Eichen und Linden. Neben seiner Bedeutung für die Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und als Refugium für Tiere hat dieser Landschaftsbereich Bedeutung für das Kleinklima (Staubfilterung, Wasserverdunstung, Sauerstoffproduktion, Frischluftbahn für die aufeinander zuwachsenden Wohnsiedlungsgebiete).</p>
<p>2.4.31 LB „Eichenbaumgruppe zwischen Birkenweg und Lerchenstraße“</p>	<p>Die Gruppe besteht aus 4 Eichen; siehe auch Erläuterungen zu 2.4.30</p>
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 15; Flurstücke: 162 tlw., 442 tlw., 480 tlw.;</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.32 LB „Laubwäldchen und Baumgruppe am Hollandsweg“</p>	<p>Hier stehen alte Linden; siehe auch Erläuterungen zu 2.4.30</p>
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 15; Flurstücke: 45 tlw., 46 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.33 LB „Baumreihe an der Bentlakestraße“</p> <p>(1) Lage Die Bäume stehen auf der Westseite der Bentlakestraße in Hövelhof; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 14; Flurstücke: 235, 650 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	<p>Hier stehen Eichen und Birken; siehe auch Erläuterungen zu 2.4.30</p>
<p>2.4.34 LB „Eichenbaumgruppe an der Bentlakestraße“</p> <p>(1) Lage Auf der Ostseite der Bentlakestraße; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 14; Flurstücke: 327 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	<p>siehe Erläuterungen zu 2.4.30</p>
<p>2.4.35 LB „Krollbachaltlauf in Hövelhof“</p> <p>(1) Lage Hövelhof, zwischen Sennestraße im Norden und Mergelweg im Süden, zwischen Sennestraße und Eisenbahnlinie Paderborn-Bielefeld in einer Breite von je 5 m beiderseits der Bachmitte, bei angrenzenden Nutzgärten jedoch nur in der Breite des ausgewiesenen Gewässerflurstückes, zwischen der Eisenbahnlinie und dem Mergelweg in einer Breite von je 10 m beiderseits der Bachmitte; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 13; Flurstücke: 250 tlw., 251 tlw., 252 tlw., 253, 254, 255, 256 tlw., 275 tlw., 276 tlw., 277, 278, 279 tlw., 280 tlw., 1708 tlw., 3519 tlw., 3520 tlw., 3521 tlw., 3523 tlw., 3654, 3667 tlw.; Flur: 14; Flurstücke: 1, 2 tlw., 659 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines typischen naturnahen Bachlaufes mit gelandeten Uferwällen und naturnahem Ufergehölz.</p>	<p>Ein naturnahes Wäldchen westlich der Eisenbahnlinie ist mitgeschützt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es insbesondere verboten, q) Uferbepflanzungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen durchzuführen.</p>	
<p>2.4.36 LB „Eichenbaumgruppe an der Staumühler Straße“</p>	<p>Die Gruppe besteht aus 7 Eichen; siehe auch Erläuterung zu 2.4.30</p>
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 13; Flurstück: 1957 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.37 LB „Eichenbaumgruppe am Zührer Weg“</p>	<p>Die Gruppe besteht aus 10 Eichen; siehe auch Erläuterung zu 2.4.30</p>
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 14; Flurstück: 580 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.38 LB „Kopfweidenreihe westlich des Rotheweges“</p>	
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 13; Flurstücke: 882 tlw.; 3793 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume das Orts- und Landschaftsbild und als „Trittsteinbiotop“.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote - keine -</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) die Kopfweiden abschnittsweise alle 5 - 10 Jahre zu schneiden (schneiteln).</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.39 LB „Laubwäldchen und Lindenbaumgruppe am Mergelweg“	siehe Erläuterung zu 2.4.30
(1) Lage Auf der Nordseite des Mergelweges in der Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 13; Flurstück: 4570 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	
2.4.40 LB „Eichenbaumgruppe am Mergelweg“	siehe Erläuterung zu 2.4.30
(1) Lage Auf der Südseite des Mergelweges in der Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 36; Flurstück: 2 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	
2.4.41 LB „Kiefernaltbestand am Mergelweg“	
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 20; Flurstück: 364 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden Wäldchens.	
2.4.42 LB „Eichen- und Birken-Baumgruppe südlich der Bentlakesiedlung“	siehe Erläuterung zu 2.4.30
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 20; Flurstück: 360 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.43 LB „Hofeichenbestand am Hof Mergelweg 20“</p> <p>(1) Lage Westlich der Eisenbahnlinie Paderborn-Bielefeld zwischen Mergelweg und Lakeweg; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 36; Flurstücke: 39 tlw.; 117 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume am Ortsrand für das Orts- und Landschaftsbild und als „Trittsteinbiotop“.</p>	siehe Erläuterung zu 2.4.30
<p>2.4.44 LB „Linden-Baumgruppe am Hof Lakeweg Nr. 33“</p> <p>(1) Lage Nördlich des Lakeweges; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 36; Flurstücke: 10 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild</p>	siehe Erläuterung zu 2.4.30
<p>2.4.45 LB „Laubwäldchen und Eichenbaumgruppe am Sandweg“</p> <p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 36; Flurstück: 79 tlw.; Flur: 20; Flurstück: 20 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild</p> <p>(3) Besondere Verbote - keine -</p> <p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) bei Neuanpflanzungen nach einer forstlichen Nutzung Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.</p>	siehe Erläuterung zu 2.4.30
	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.46 LB „Hecke Lakeweg/Sandweg“</p> <p>(1) Lage Entlang einer Flurstücksgrenze in der Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 20; Flurstück: 20 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrand- lage für das Orts- und Landschaftsbild.</p> <p>(3) Besondere Verbote - keine -</p> <p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es ins- besondere geboten, a) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jah- re auf den Stock zu setzen.</p>	<p>siehe Erläuterung zu 2.4.30</p> <p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Er- läuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.47 LB „Eichenbaumgruppen am Hof Bentlakestra- ße 65 a“</p> <p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 36; Flurstück: 11 tlw.; Flur: 20; Flurstück: 20 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrand- lage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	<p>siehe Erläuterung zu 2.4.30</p>
<p>2.4.48 LB „Eichenallee am Lakeweg“</p> <p>(1) Lage Westlich der Eisenbahnlinie Paderborn- Bielefeld; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 36; Flurstücke: 28 tlw.; 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 38 tlw., 117 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrand- lage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.49 LB „Hecken am Lakeweg“	siehe Erläuterung zu 2.4.30
<p>(1) Lage Zu beiden Seiten des Lakeweges östlich der Eisenbahnlinie Paderborn-Bielefeld Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 36; Flurstücke: 8 tlw.; 9 tlw., 10 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 38 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
2.4.50 LB „Haustenbachaue“	
<p>(1) Lage Hövelhof-Klausheide zwischen Staumühle (Truppenübungsplatz) im Osten und der L 756 (B 68 alt) im Westen; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 19; Flurstücke: 66, 68 tlw., 69, 88 tlw., 89, 90, 114 tlw., 115 tlw., 123 tlw., 124, 125, 126 tlw., 128, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 138, 139, 144 tlw., 157, 170, 220, 221, 253, 254 tlw., 260 tlw., 282 tlw., 283, 292 tlw., 295 tlw., 296, 327 tlw., 348, 349 tlw.; Flur: 21; Flurstücke: 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 tlw., 25, 26, 104 tlw., 105 tlw., 130 tlw. Flur: 23; Flurstücke: 21 tlw., 33 tlw., 35, 36 tlw., 38 tlw., 39, 40, 42, 43, 44, 69, 71 tlw., 73, 74, 75, 82, 85 tlw., 86, 87, 88, 89 tlw., 90, 91, 92, 93, 109 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung einer naturnahen, landschaftsprägenden Bachaue mit seltenen Pflanzen- und Tierarten der Feuchtwiesen, Uferstaudenfluren, Eichen-Birkenwald-Gehölzen und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder.</p> <p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) bei einer Wiederaufforstung des Kiefern-Eichen-Birken-Mischwaldes am Salvator-Kolleg mehr als 50 % Nadelholz zu verwenden (Gemarkung: Hövelhof; Flur: 19; Flurstücke: 138, 139, 144 tlw., 292 tlw., 295 tlw.).</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:</p> <p>a) Anpflanzungen mit Gehölzen des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes und Kopfweiden vorzunehmen (s. Festsetzung 5.2.90);</p> <p>b) die vorhandenen staudenreichen Gräben durch einmalige Mahd im September eines jeden Jahres und Entnahme des Mähgutes offenzuhalten;</p> <p>c) die vorhandenen Kopfweiden regelmäßig alle 5 - 10 Jahre zu schneiden (schneiteln);</p> <p>d) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes vorhandenen Ackerflächen in Grünland umzuwandeln.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p> <p>Hierdurch werden die Lebensmöglichkeiten der Insekten, Vogelarten und Fledermäuse verbessert. Ergeben sich künftig Änderungen in der Nutzung der Bachaue, so soll mit den Eigentümern über Renaturierungsmaßnahmen verhandelt werden.</p>
<p>2.4.51 LB „Hecken nördlich der Brandenburger Straße“</p>	
<p>(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 37; Flurstücke: 251 tlw.; 298 tlw., 299 tlw., 310 tlw.</p>	<p>Die Zone zwischen der beabsichtigten Erweiterung des Campingplatzes am Apelfhof im Norden und dem Rand eines Siedlungskomplexes im Süden wird durch die Hecken gut gegliedert. Die Flächen sind besonders geeignet für die Naherholung. Ihre künftige Bedeutung wird durch den angrenzenden Campingplatz bestimmt werden.</p>
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote - keine -</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,</p> <p>a) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.52 LB „Grünfläche mit Kiefernwäldchen und Zwergstrauchheide an der Detmolder Straße“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Bad Lippspringe, Gemarkung: Bad Lippspringe; Flur: 31; Flurstücke: 391 tlw.; 903 tlw., 904</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung einer das Orts- und Landschaftsbild gliedernden Grünfläche mit Straucharten der trockenen Sandböden.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(3) Besondere Verbote - keine -	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) die Grünfläche im 2-jährigen Turnus jeweils im September zu mähen und das Mähgut zu entfernen.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
2.4.53 LB „Lindenallee und Hecke in Dreihausen“	
(1) Lage An der Klausheider Straße; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 2; Flurstücke: 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 44 tlw., 46 tlw., 47 tlw.; Flur: 3; Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 11 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19tlw., 20 tlw., 21 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 85, 89 tlw.; 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94, 95 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 146 tlw., 147 tlw. Flur: 4; Flurstücke: 1 tlw., 42 tlw.	Die Lindenallee liegt im künftigen Industriegebiet Dreihausen. Wegen der Prägung des Landschaftsbildes, sowie der biologischen Wirkungen des alten Baumbestandes (wie z.B. Staubfilterung, Wasserverdunstung, Sauerstoffproduktion, Refugialfunktion für Tierarten) ist der Baumbestand kaum ersetzbar.
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem: § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der das Landschaftsbild prägenden Bedeutung der Bäume und zur Sicherung des Naturhaushaltes im Sander Bruch.	
(3) Besondere Verbote - keine -	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) Lücken der Allee langfristig durch Ergänzungspflanzungen zu schließen; b) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
2.4.54 LB „Hecke in Dreihausen“	
(1) Lage Ca. 80 m südlich der Klausheider Straße; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 3; Flurstücke: 91 tlw., 93 tlw., 95 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 100 tlw.; Flur: 5; Flurstück: 1 tlw.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
2.4.55 LB „Rothebach“	
<p>(1) Lage Zwischen Truppenübungsplatz und L 756 (B 68 alt); Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 4; Flurstücke: 55 tlw., 81 tlw., 278 tlw., 279 tlw., 280 tlw., 281 tlw., 283 tlw., 284 tlw., 288 tlw., 297 tlw., 298 tlw., 299</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung einer landschaftsprägenden kastenförmigen Bachaue als Standort von Erlen-, Eschen- und Erlenbruchwäldern, Bachröhrichten, Hochstaudenfluren und talbegleitenden Eichen-Birkenwäldern.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten: q) Wiederaufforstungen und Anpflanzungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen vorzunehmen; r) im Wald innerhalb des Kastentales eine andere als die einzelstammweise Waldnutzung zu betreiben.</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) eine Wiedervernässung des Erlenbruchwaldes durch drei kleine Stauhaltungen an geeigneten Stellen herbeizuführen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99. Der Wasserspiegel soll an den Stauhaltungen um 30 bis 50 cm im Mittelwasserbereich angehoben werden, um die Lebensmöglichkeiten von feuchtigkeitsliebenden Arten zu verbessern.</p>
2.4.55 LB „Güsenhofsee“	
a	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 4; Flurstücke: 283 tlw., 284, 298 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck</p>	

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, und b LG, insbesondere zur Erhaltung eines Sees mit Bedeutung als Lebensraum für Wasservögel und Amphibien sowie für die Belebung des Landschaftsbildes.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es insbesondere verboten, q) das Gewässer fischereilich zu nutzen.</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) an den Seeufern mehrere Flachwasserzonen zu schaffen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.56 LB „Beindelholz“</p>	
<p>(1) Lage Nördlich u. südlich der Sander-Bruch-Straße; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 5; Flurstücke: 5 tlw., 7 tlw., 47 tlw., 449, 451 tlw., 453</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines gutstrukturierten Wald-Feld-Teichgebietes als Standort feuchter und trockener Buchen-Eichenwälder, feuchter und trockener Eichen-Birkenwälder, Erlenbruchwälder, Weiden-Faulbaumgebüsche, als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt der Senne.</p>	<p>Eine detaillierte Darstellung der Pflanzen und Tiere des LB und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt findet sich bei: Schreiber, K.F. u.a.: Landschaftsökologisches Gutachten zum geplanten Industriegebiet Sander Bruch/Dreihausen (Münster 1984).</p>
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es insbesondere verboten: q) das Gebiet weiter für die Erholung zu erschließen; r) eine andere als extensive fischereiliche Nutzung der bestehenden Fischteiche auszuüben. Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten. s) Wiederaufforstungen und Anpflanzungen mit anderen standortgerecht-heimischen Gehölzen vorzunehmen.</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) eine femelartige Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung durchzuführen zur Förderung der natürlichen Waldgesellschaften. Sofern eine Naturverjüngung nicht gelingt, kann auch künstlich verjüngt werden.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.56 LB „Altensenner See“</p> <p>a</p> <p>(1) Lage Stadt: Paderborn, Gemarkung: Sande; Flur: 5; Flurstücke: 18, 41, 42, 57</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines Sees mit Bedeutung als Lebensraum für Wasservögel und für die Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es insbesondere verboten:</p> <p>q) die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Schutzzonen gekennzeichneten 4 Bereiche fischereilich zu nutzen;</p> <p>r) für die fischereiliche Nutzung mehr als 78 Jahreserlaubnisscheine auszugeben, wobei 10 umwandelbar in Tagesscheine sind (1 Jahresschein = 30 Tagesscheine).</p> <p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten,</p> <p>a) die nicht zugänglichen Uferbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Auf die Erhaltung der Ufergehölze, des Teichröhrichtes und Schilfes ist besonders zu achten.</p> <p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.57 LB „Obstwiese am Heideweg“</p> <p>(1) Lage Stadt: Paderborn, Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 19; Flurstück: 555 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines Landschaftselementes in exponierter Lage am Ortsrand mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und als „Trittsteinbiotop“ zwischen Siedlung und freier Landschaft.</p>	
<p>2.4.58 LB „Hecke am Heideweg - West“</p> <p>(1) Lage Stadt: Paderborn, Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 19; Flurstück: 809 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines Landschaftselementes in exponierter Lage am Ortsrand mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und als „Trittsteinbiotop“ zwischen Siedlung und freier Landschaft.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.59 LB „Nadelwäldchen am Heideweg“	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn, Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 19; Flurstück: 934 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines Landschaftselementes in exponierter Lage am Ortsrand mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und als „Trittsteinbiotop“ zwischen Siedlung und freier Landschaft.</p> <p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) Wiederaufforstungen mit weniger als 50 % standortgerecht-heimischen Gehölzen einschließlich 25 % Waldkiefern vorzunehmen.</p>	
2.4.60 LB „Hecke am Heideweg - Ost“	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn, Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 19; Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 139 tlw., 140 tlw., 826 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines Landschaftselementes in exponierter Lage am Ortsrand mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und als „Trittsteinbiotop“ zwischen Siedlung und freier Landschaft.</p> <p>(3) Besondere Verbote - keine</p> <p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen..</p>	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.61 LB „Eichenbaumgruppe am Heideweg“</p> <p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 19; Flurstück: 3 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.62 LB „Boker Kanal“</p> <p>(1) Lage Zwischen Sennelager Straße (Lippesee) im Osten und Ostenländer Straße im Westen; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 19; Flurstücke: 22 tlw., 71; Flur: 8; Flurstücke: 8, 9 tlw., 75; Flur: 12; Flurstücke: 36, 37, 42</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung des landschaftsprägendes Kanals einschließlich der Dämme und Parallelgräben sowie des naturnahen Gehölzbewuchses.</p> <p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es insbesondere verboten: q) andere als standortgerecht-heimische Gehölze zu pflanzen; r) den Kanal über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.</p>	<p>Die Pappelbestände sollen nach ihrer Nutzung durch andere Gehölze ersetzt werden.</p>
<p>2.4.63 LB „Eichenbaumgruppen am Hof Klausheider Straße 71“</p> <p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 19; Flurstück: 25 tlw.</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.64 LB „Birnbäumallee an der Klausheider Straße“	
(1) Lage Nördlich des Boker Kanals in ca. 600 m Länge; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstück: 2 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der landschaftsbildprägenden Bedeutung der Allee.	
(3) Besondere Verbote - keine -	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) alle 2 - 5 Jahre einen extensiven Auslichtungsschnitt der Kronen durchzuführen.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
2.4.65 LB „Laub-Nadel-Mischwäldchen an der Klausheider Straße“	
(1) Lage Auf der Westseite der Klausheider Straße, unmittelbar nördlich des Boker Kanals; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 19; Flurstück: 29 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der Bedeutung des Wäldchens am Ortsrand für das Landschaftsbild und zur Erhaltung eines „Trittsteinbiotopes“ zwischen Siedlung und freier Landschaft.	
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) Wiederaufforstungen mit mehr als 50 % Nadelholzanteil vorzunehmen.	
2.4.66 LB „Hofeichenbestand am Hof Sander-Bruchstraße Nr. 89“	
(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstück: 15 tlw.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der das Landschaftsbild bestimmenden Bedeutung der Bäume und zur Erhaltung eines Refugiums für Tierarten in einem Erholungsgebiet.	
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen vorzunehmen.	
2.4.67 LB „Eichenwäldchen und Alteichengruppe an der Sander-Bruch-Straße“	
(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstück: 10 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der das Landschaftsbild bestimmenden Bedeutung der Bäume und zur Erhaltung eines Refugiums für Tierarten in einem Erholungsgebiet.	
(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen vorzunehmen.	
2.4.68 LB „Hecke an der Sander Bruch Straße/Boker Kanal“	
(1) Lage Auf der Westseite der Sander-Bruch-Straße, unmittelbar am Boker Kanal; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstück: 10 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Hecke in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	
(3) Besondere Verbote - keine –	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.69 LB „Eichenbaumreihe an der Sander-Bruch-Straße“</p>	
<p>(1) Lage Auf der Westseite der Sander-Bruch-Straße; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstücke: 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 76 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.70 LB „Eichenbaumreihe am Gewerbegebiet Sander-Bruch-Straße“</p>	
<p>(1) Lage Am Südrand des Gewerbegebietes; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstücke: 18 tlw., 80 tlw., 81 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.71 LB „Hecke am Gewerbegebiet Sander-Bruch-Straße“</p>	
<p>(1) Lage Am Gewerbegebiet auf der Ostseite der Sander-Bruch-Straße; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstücke: 60 tlw., 78 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der das Landschaftsbild bestimmenden Bedeutung der Hecke und zur Erhaltung eines Refugiums für Tierarten in einem Erholungsgebiet.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote - keine -</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten, a) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.72 LB „Eichenbaumreihe am Hof Sander-Bruchstraße Nr. 130“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstücke: 78 tlw., 79 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.73 LB „Laubwäldchen Vossbein“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstück: 60 tlw..</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c, insbesondere wegen der das Landschaftsbild bestimmenden Bedeutung der Bäume und zur Erhaltung eines Refugiums für Tierarten in einem Erholungsgebiet.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten, q) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen vorzunehmen.</p>	
<p>2.4.74 LB „Düne mit Dünenwald und Hecke Vossbein“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 8; Flurstück: 60 tlw., 61 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines Standortes des trockenen Eichen-Birkenwaldes und von Pflanzenarten der trockenen Sandböden sowie wegen der landschaftsprägenden Bedeutung der Düne.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(3) Besondere Verbote - keine -	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) die Hecke abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen; b) den Laubholzbestand im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung zu erhalten.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.
2.4.75	(e n t f ä l l t)
2.4.76 LB „Hofeichenwäldchen am Meerhof“	
(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 19; Flurstück: 80 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	
2.4.77 LB „Lindenbaumgruppe an der Ostenländer Straße“	Die Gruppe besteht aus 3 Linden.
(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 19; Flurstück: 80 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	
2.4.78 LB „Hofeichenwäldchen an der Sander-Bruch-Straße in Sande“	
(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 12; Flurstück: 15 tlw.	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.79 LB „Wäldchen aus Eichen, Erlen und Eschen an der Sander-Bruch-Straße“

- (1) Lage
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande;
Flur: 12; Flurstück: 609 tlw.
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.
- (3) Besondere Verbote
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten,
q) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerecht-heimischen Gehölzen vorzunehmen.

2.4.80 LB „Laubwäldchen im Dirksfeld“

- (1) Lage
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande;
Flur: 12; Flurstück: 579 tlw.
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.81 LB „Hofeichen am Dirksmeier Hof“

- (1) Lage
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande;
Flur: 12; Flurstück: 579 tlw.
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

2.4.82 LB „Eichenbaumgruppe am Hof Hermann-Löns-Straße 181“

- (1) Lage
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande;
Flur: 8; Flurstück: 53 tlw.
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.83 LB „Baumgruppe und Obstwiese am Hof Wüseke, Hermann-Löns-Straße“

- (1) Lage
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande;
Flur: 7; Flurstück: 72 tlw.
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.84 LB „Laub-Nadel-Mischwäldchen am Hof Wüseke, Hermann-Löns-Straße“

- (1) Lage
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande;
Flur: 7; Flurstück: 72 tlw.
- (2) Schutzzweck
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung des Wäldchens in exponierter Lage am Ortsrand für das Landschaftsbild und zur Erhaltung eines „Trittsteinbiotopes“ zwischen Siedlung und freier Landschaft.
- (3) Besondere Verbote
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten:
 - q) bei Wiederaufforstungen andere als standortgerechte Laubbäume außer Pappel zu verwenden;
 - r) bei der forstlichen Endnutzung Kahlschläge durchzuführen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.85 LB „Düne mit Dünenwäldchen an der Sennelager Straße“	
(1)	Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 9; Flurstücke: 203 tlw., 238 tlw.
(2)	Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung einer landschaftsprägenden, morphologisch besonders ausgeformten Düne mit Dünenwald und Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der trockenen Sandböden.
(3)	Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten: q) eine andere als die einzelstammweise forstliche Endnutzung zu betreiben.
2.4.86 LB „Waldflächen am Stillen Winkel in Sennelager“	
(1)	Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 18; Flurstücke: 294, 562, 686, 715, 732 tlw.
(2)	Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der ortsbildprägenden Bedeutung der Waldfläche.
(3)	Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten: q) eine andere als die einzelstammweise forstliche Waldnutzung zu betreiben.
2.4.87 LB „Thuneaue“	
(1)	Lage Zwischen der Straße Thunemühle im Osten und dem Eschenweg im Westen (Thunemühle); Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 12; Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 35 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 266, 268 tlw., 409 tlw., 410 tlw., 492, 497 tlw., 507 tlw., 517 tlw., 537 tlw., 547 tlw., 548 tlw., 550 tlw., 551 tlw., 554, 592 tlw.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG, insbesondere zur Erhaltung einer naturnahen landschaftsprägenden Bachaue mit seltenen Arten des Erlen-Eschen-Waldes, Uferstaudenfluren und Feuchtwiesen.	
(3) Besondere Verbote - keine -	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen und Kopfweiden vorzunehmen (s. Festsetzung 5.2.142); b) die staudenreichen Gräben durch einmalige Mahd im September eines jeden Jahres und Entnahme des Mähgutes offenzuhalten; c) die Kopfweiden regelmäßig alle 5 - 10 Jahre zu schneiden (schneiteln); d) die Pappelbestände an der Thune nach ihrer Nutzung durch Gehölzarten des Erlen-Eschenwaldes zu ersetzen; e) eine Wiedervernässung des Erlenbruchwaldes durchzuführen; f) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes vorhandenen Ackerflächen in Grünland umzuwandeln.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99. Diese Anpflanzungen dienen der Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Insekten, Vögeln und Fledermäusen. Ergeben sich künftig Änderungen in der Nutzung der Bachaue, so soll mit den Eigentümern über Renaturierungsmaßnahmen verhandelt werden.
2.4.88 LB „Grünfläche mit Baum- und Strauchgruppen an der Bielefelder Straße“	
(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 12; Flurstück: 92	
(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der ortsbildgliedernden Bedeutung der Grünfläche und zur Erhaltung von Magerrasen.	
(3) Besondere Verbote - keine -	
(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen a) die Grünlandflächen in mehrjährigem Abstand ab Oktober zu mähen und das Mähgut zu entfernen; b) die Grünflächen (Magerrasen) unter Erhalt von einzelnen Gebüschgruppen von aufkommendem Gehölzaufwuchs freizustellen.	Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.89 LB „Grünfläche mit Einzelbäumen und Mischwald an der Bielefelder Straße“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 13; Flurstücke: 13, 1704 tlw., 1705 tlw., 2021, 2134, 2135</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der ortsbildgliedernden Bedeutung der Grünfläche und zur Erhaltung von Magerrasen.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a bis p unter 2.4 ist es im Rahmen der forstlichen Nutzung verboten: q) eine andere als die einzelstammweise forstliche Endnutzung zu betreiben; r) Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten Laubbäumen außer Pappel vorzunehmen.</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) die Grünlandflächen in mehrjährigem Abstand ab Oktober zu mähen und das Mähgut zu entfernen; b) die Grünflächen (Magerrasen) unter Erhalt von einzelnen Gebüschgruppen von aufkommendem Gehölzaufwuchs freizustellen.</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.90 LB „Hofeichenwäldchen an der Trakehner Straße/Ecke Hatzfelder Straße“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 13; Flurstück: 2241 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.91 LB „Talkante der Lippeaue mit altem Baumbestand“</p>	
<p>(1) Lage Nördlich der B 1, östlich des Diebesweges; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 15; Flurstücke: 18 tlw., 19 tlw., 59 tlw., 60 tlw.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der landschaftsprägenden Bedeutung der Talkante.</p>	
<p>2.4.92 LB „Relikt der Lippeaue“</p>	
<p>(1) Lage Westlich der B 1; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Marienloh; Flur: 1; Flurstücke: 11 tlw., 1847, 1848, 1977, 1978; Gemarkung Schloß Neuhaus; Flur: 15; Flurstück: 62 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere zur Erhaltung eines naturnahen Gewässerabschnittes mit Standorten seltener Arten der Feuchtwiesen, des Erlenbruchwaldes und des Erlen-Eschenwaldes.</p>	
<p>(3) Besondere Verbote - keine -</p>	
<p>(4) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) die vorhandene Feuchtwiese (Brache) der natürlichen Entwicklung zu überlassen; b) das Ufergehölz durch die Anpflanzung standortgerecht-heimischer Gehölzarten zu ergänzen (s. Festsetzung 5.2.156); c) die vorhandenen Kopfweiden regelmäßig alle 5 - 8 Jahre zu schneiden (schneiteln).</p>	<p>Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen auf S. 99.</p>
<p>2.4.93</p>	<p>(entfällt)</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.94 LB „Baumgruppen am Hof Hermann-Löns-Straße 26“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 9, Flurstücke: 503 tlw., 513 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.95 LB „Baumreihe entlang der Mastbruch- und Dietrichstraße“</p>	<p>Die Baumreihe besteht aus Alteichen und Schwarzerlen.</p>
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 13, Flurstück: 104 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.96 LB „Eichenbaumreihe am Ziethenweg“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 13, Flurstück: 2251 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b und c LG, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung der Bäume in exponierter Ortsrandlage für das Orts- und Landschaftsbild.</p>	
<p>2.4.97 LB „Wäldchen aus Laub- und Nadelbäumen am Westfalenweg“</p>	
<p>(1) Lage Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 14, Flurstück: 245 tlw.</p>	
<p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a, b und c LG, insbesondere wegen der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Bedeutung des Wäldchens.</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen
- (1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 3.1 und 3.2 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Brachflächen sind gem. § 24 Abs. 1 LG bestimmte Zweckbestimmungen festgesetzt.
- (2) Allgemeines Verbot
Gem. § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die den Zweckbestimmungen der in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Brachflächen widersprechen, verboten
- (3) Befreiungen
Von diesem Verbot kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (4) Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Brachfläche in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes widerspricht, handelt nach § 70 Abs. 1 Ziffer 3 LG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1 Der natürlichen Entwicklung zu überlassende Brachflächen</p> <p>Die nachfolgend unter 3.1.1 bis 3.1.12 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Siehe auch die Festsetzung für die Brachfläche im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.92.</p>
<p>3.1.1 Brachfläche östlich der Rieger Straße in Riege; Flur: 3; Flurstücke: 235 tlw.</p>	
<p>3.1.2 Tal des ehemaligen Ems-Sandlaufes südlich der Landespolizeischule Stukenbrock: Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 11; Flurstück: 77 tlw., 79 tlw.</p>	
<p>3.2 In bestimmter Weise zu nutzende, zu bewirtschaftende oder zu pflegende Brachflächen</p> <p>Die nachfolgend unter 3.2.1 bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind in der jeweils festgesetzten Weise zu nutzen.</p>	<p>Die Pflegearbeiten werden vom Betreiber der Hochspannungsleitung durchgeführt.</p>
<p>3.2.1 Sicherheitsstreifen unter den 220 kV-Hochspannungsleitungen im Wald südöstlich Altenkamp; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 9; Flurstück: 35 tlw.</p> <p>Die Fläche ist als Niederwald zu nutzen. Der Bewuchs ist alle 10 bis 12 Jahre auf den Stock zu setzen.</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Neben den in einzelnen Verboten innerhalb der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft getroffenen besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist für die nachfolgend in den Abschnitten 4.1, 4.2 und 4.3 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung festgesetzt.

(2) Allgemeines Gebot

Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(3) Befreiungen

Von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung kann die untere Forstbehörde in einvernehmlicher Entscheidung mit der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet, handelt gem. § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

(5) Zuständigkeit

Gem. § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind auch die Flächen in einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturschutzgebieten, für die durch Verbote die Verwendung von bestimmten Baumarten bei Aufforstungen oder eine bestimmte Endnutzung geregelt ist, Festsetzungen für die forstliche Nutzung gekennzeichnet.

Mit Rücksicht auf ökologische Belange ist es wünschenswert, dass der nach den Festsetzungen gestattete Nadelholzanteil vornehmlich durch die heimische Waldkiefer abgedeckt wird.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

4.1 Vorschrift oder Ausschluß bestimmter Baumarten für
Erstaufforstungen

(1) Über den in diesem Landschaftsplan im Verbot n unter 2.2 für alle Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Ausschluß von mehr als 50 % Nadelholz bei Estaufforstungen und über den im Verbot g unter 2.2.3 für das Landschaftsschutzgebiet „Kurwald Bad Lippspringe mit Strotheaue“ festgesetzten Ausschluß von Nadelgehölzen bei Estaufforstungen werden keine weitergehenden Regelungen für Estaufforstungen getroffen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4.2 Vorschrift oder Ausschluß bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen

(1) Neben den im Verbot o unter 2.2.1 für das Landschaftsschutzgebiet „Obere Senne“ und dem im Verbot p unter 2.2.2 für das Landschaftsschutzgebiet „Untere Senne“ sowie neben dem durch Verbote in einzelnen Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Ausschluß bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen sind auf den nachfolgend unter 4.2.1 bis 4.2.20 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen bestimmte Baumarten für Wiederaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen.

4.2.1 Waldflächen in der Emsaue zwischen ca. 300 m östlich der Junkernallee bis zur Gütersloher Straße, 25 m beiderseits der Bachmitte;

Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof;
 Flur: 8; Flurstücke: 16 tlw., 38 tlw., 39, 41, 42, 78 tlw., 79, 82 tlw., 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92 tlw., 93 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 111, 114 tlw., 117 tlw., 126, 128 tlw., 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187 tlw., 205, 206 tlw., 207, 212, 216 tlw., 217 tlw., 218 tlw.;
 Flur: 9; Flurstücke: 110 tlw., 127 tlw.

Es ist die Verwendung von 100 % Laubholz vorgeschrieben.

Es sollten vorzugsweise Arten des Bach-Erlen-Eschenwaldes verwendet werden.

4.2.2 Erlenbruchwald am Hallerbach zwischen der Junkernallee und der Gütersloher Straße, jeweils 25 m nördlich bzw. südlich der Bachmitte;

Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof;
 Flur: 9; Flurstücke: 20 tlw., 24 tlw., 113 tlw., 130 tlw.

Es ist die Verwendung von mindestens 50 % Laubholz vorgeschrieben.

Siehe auch Festsetzungen im LB 2.4.9

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2.3 Erlenbruch am Holtebach, zwischen Gewerbegebiet Hövelhof und der Mündung in den Hallerbach, 25 m beiderseits der Bachmitte; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 9; Flurstücke: 13 tlw., 130 tlw.	Es ist die Verwendung von mindestens 50 % Laubholz vorgeschrieben.
4.2.4 Kiefern-Mischwald und Erlenbruchwald am Holtebach zwischen Bielefelder Straße und Eisenbahnstrecke Paderborn - Bielefeld; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 12; Flurstück: 794 tlw.	
4.2.5 Eichenwäldchen am Braukenhof; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 48; Flurstück: 13 tlw.	Es ist die Verwendung von 100 % Laubholz vorgeschrieben.
4.2.6 Eichenmischwäldchen am Balkenweg; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 48; Flurstück: 3 tlw.	Es ist die Verwendung von 50 % Laubholz vorgeschrieben.
4.2.7 Eichenwäldchen am Renneckenhof; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 48; Flurstück: 1 tlw.	Es ist die Verwendung von mindestens 50 % Laubholz vorgeschrieben.
4.2.8 Eichen-Birkenwäldchen mit Erlen am Alkenbrink; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 49; Flurstücke: 29 tlw., 30 tlw.	Es ist die Verwendung von mindestens 50 % Laubholz vorgeschrieben.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2.9	(entfällt)
<p>4.2.10 Waldstück südlich der Delbrücker Straße; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 51; Flurstücke: 1 tlw., 44 tlw.</p> <p>Es ist die Verwendung von 20 % Laubholz vorgeschrieben.</p>	<p>Es soll vor allem ein Laubholz-Waldmantel aufgebaut werden. Die Festsetzung wird auch dadurch erfüllt, daß die natürliche Sukzession nach Abschluß des Dickungsalters oder durch Lichtstellen von Altbeständen in den Randbereichen begünstigt und erhalten wird.</p>
<p>4.2.11 Kiefern-Eichen-Birken-Mischwald südlich der Liboriusstraße; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 35; Flurstück: 276 tlw.</p> <p>Es ist die Verwendung von mindestens 50 % Laubholz vorgeschrieben.</p>	
<p>4.2.12 Bewaldetes Teilstück der Strotheaue; Stadt: Bad Lippspringe; Gemarkung: Bad Lippspringe; Flur: 28; Flurstück: 72 tlw., Flur: 31; Flurstück: 54 tlw.</p> <p>Es ist die Verwendung von 80 % Laubholz vorgeschrieben.</p>	
<p>4.2.13 Kiefernwald Up'm Piepenbrink; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande; Flur: 2; Flurstücke: 18 tlw., 20 tlw., 32 tlw., 34 tlw.</p> <p>Es ist die Verwendung von 20 % Laubholz vorgeschrieben.</p>	<p>Die Festsetzung wird auch dadurch erfüllt, dass die natürliche Sukzession nach Abschluß des Dickungsalters oder durch Lichtstellen von Altbeständen in den Randbereich begünstigt und erhalten wird.</p>
<p>4.2.14 Bewaldetes Teilstück der Strotheaue; Stadt: Bad Lippspringe; Gemarkung: Bad Lippspringe; Flur: 28; Flurstück: 72 tlw.</p> <p>Es ist die Verwendung von 80 % Laubholz vorgeschrieben.</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- 4.2.15 Hofeichenwäldchen am Hof Altekamp;
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande;
Flur: 9; Flurstück: 787 tlw.

Es ist die Verwendung von mindestens 50 % Laubholz vorgeschrieben.

- 4.2.16 Waldflächen in der Thunebachaue zwischen Thunemühle und A 33 in einer Breite von jeweils 50 m beiderseits der Bachmitte;
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Sande;
Flur: 9; Flurstücke: 6 tlw., 34 tlw., 37, 134 tlw., 155 tlw.

Es ist die Verwendung von 100 % Laubholz aus Arten des Bach-Erlen-Eschenwaldes vorgeschrieben.

- 4.2.17 Hofeichenwäldchen an der Thunemühle;
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus;
Flur: 12; Flurstücke: 6 tlw., 604 tlw.

Es ist die Verwendung von mindestens 50 % Laubholz vorgeschrieben.

- 4.2.18 Waldfläche am Wilhelmsberg;
Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus;
Flur: 12; Flurstück: 582

Es ist die Verwendung von 40 % Laubholz vorgeschrieben.

Die Festsetzung wird auch dadurch erfüllt, dass die natürliche Sukzession nach Abschluß des Dickungsalters oder durch Lichtstellen von Altbeständen in den Randbereichen begünstigt und erhalten wird.

- 4.2.19 Laubwald am Wilhelmsberg;
und Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus;
4.2.20 Flur: 12; Flurstück: 582 tlw.

Es ist die Verwendung von mindestens 50 % Laubholz vorgeschrieben.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Neben der durch Verbote in einzelnen Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung ist auf den nachfolgend unter 4.3.1 bis 4.3.4 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten forstwirtschaftlich genutzten Flächen eine Kahlschlag-Endnutzung untersagt.</p>	<p>Eine Kahlschlagnutzung liegt in der Regel dann vor, wenn Flächen über 0,3 ha Größe kahlgeschlagen werden.</p>
<p>4.3.1 Kiefernwaldgebiet nördlich der Ems in der Neuenrieger Heide; Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 31; Flurstücke: 2, 59 tlw., 60, 61, 75 tlw., 77 tlw., 80, 81 tlw., 143, 144, 145, 215, 216, 217, 222, 225 tlw., 226 tlw., 227</p>	
<p>4.3.2 Kurwald und Kurwalderweiterungsfläche in Bad Lippspringe; Stadt: Bad Lippspringe, Gemarkung: Bad Lippspringe; Flur: 28; Flurstücke: 72 tlw., 86; Flur: 30; Flurstücke: 151 tlw., 500, 501, 502 tlw. Flur: 31; Flurstücke: 52 tlw., 53, 54, 57 tlw., 58, 392, 868, 918, 919 tlw.; Flur: 46; Flurstück: 94</p>	
<p>4.3.3 Waldgebiet auf dem Wilhelmsberg in Schloß Neuhaus; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 12; Flurstück: 582 tlw.</p>	
<p>4.3.4 Wald am Habichtssee in Schloß Neuhaus; Stadt: Paderborn; Gemarkung: Schloß Neuhaus; Flur: 13; Flurstücke: 82, 1087, 1351, 1972 tlw.</p>	

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Durchführung der in diesem Landschaftsplan innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 36 LG im Regelfalle dem Kreis Paderborn. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gem. § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Die weiteren Modalitäten zur Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen sind in den §§ 38 – 42 LG geregelt.

Der Kreis Paderborn strebt dabei in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen, in denen auch ein Interessenausgleich geregelt wird, mit den Grundstückseigentümern an. Eine Anwendung der im § 42 LG aufgezeigten Möglichkeit der förmlichen Enteignung sollte vermieden werden.

Den weitaus größten Teil der geplanten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nehmen Anpflanzungen in der Landschaft ein (s. unter Ziffer 5.2). Dabei wurde besonders darauf geachtet, bevorzugt auf Flächen im öffentlichen Eigentum zurückzugreifen. An Wirtschaftswegen soll vorzugsweise einseitig und in Nord-Süd-Richtung gepflanzt werden (geringerer Schattenwurf; Windschutz). Bei Ost-west-Verlauf der Wege sind die Pflanzungen grundsätzlich auf der Südseite vorgesehen. An den Fließgewässern soll der vorhandene Uferbewuchs möglichst beidseitig ergänzt werden. Bei den in der Regel in Ost-West-Richtung verlaufenden Sennebächen ist eine mehrreihige Uferbepflanzung fast ausschließlich nur auf der Südseite der Gewässer vorgesehen.

Für Anpflanzungen sollen in der Regel Jungpflanzen oder Forstpflanzen verwendet werden (im Mittel 2 – 3 mal verpflanzt, 80 – 100 cm groß). Der Pflanzabstand beträgt in der Regel in der Reihe 75 cm, von Reihe zu Reihe 100 cm.

Es wird in der Regel der Verwendung von standortgerecht-heimischen Gehölzen vorgeschrieben. Dies sind Gehölzarten, die für den jeweiligen Standort (= Gesamtheit der natürlichen Umweltfaktoren) nicht nur tauglich sind, sondern diesem in optimaler Weise entsprechen und die zudem in der Sennelandschaft als heimisch gelten. Diese Gehölze sind identisch mit den Gehölzarten, die innerhalb der Pflanzengesellschaften wachsen, die sich auch von Natur aus auf den jeweiligen natürlichen Standorten einstellen würden (= potentielle natürliche Vegetation)

Hinweis:

Alle nach Maßgabe dieses Landschaftsplanes in Zukunft durchzuführen Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden gem. § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen dann nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

noch 5 Zur Verwirklichung der ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der speziell in diesem Landschaftsplan unter Ziff. 1 dargestellten Entwicklungsziele, werden gem. § 26 LG die folgenden in den Abschnitten 5.1 bis 5.4 genannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Maßnahmen festgesetzt:

Es ist nicht ausgeschlossen, daß ggf. weitere in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzte Maßnahme ebenfalls der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen.

Weitere Maßnahmen sind insofern möglich, wünschenswert oder auch notwendig.

Wird die Verwendung von Gehölzen bestimmter Pflanzenlisten festgesetzt, so bedeutet:

Pflanzliste I

Erlenbruchwald häufig mit Erlen-Eschenwald

- Hauptbaumarten: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Lorbeerweide (*Salix pentandra*), Moorbirke (*Betula pubescens*), stellenweise Stieleiche (*Quercus robur*), stellenweise Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Straucharten: Aschweide (*Salix cinerea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Ohrweide (*Salix aurita*),

Pflanzliste II

Birkenbruchwald

- Hauptbaumarten: Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Straucharten: Ohrweide (*Salix aurita*), Faulbaum (*Frangula alnus*), stellenweise Aschweide (*Salix cinerea*)

Pflanzliste III

Feuchter bis nasser (Kiefern-) Stieleichen-Birkenwald, stellenweise mit Erle sowie Weiden-Faulbaumgebüsch

- Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), stellenweise Waldkiefer (*Pinus silvestris*), stellenweise Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Straucharten: Ohrweide (*Salix aurita*), Aschweide (*Salix cinerea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Mandelweide (*Salix amygdalina*), Korbweide (*Salix viminalis*)

Pflanzliste IV

Trockener (Kiefern-) Stieleichen-Birkenwald, stellenweise mit Eichen-Buchenwald

- Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Waldkiefer (*Pinus silvestris*), stellenweise Winderlinde (*Tilia cordata*), stellenweise Espe (*Populus tremula*)
- Straucharten: stellenweise Faulbaum (*Frangula alnus*), stellenweise Salweide (*Salix caprea*), stellenweise Ohrweide (*Salix aurita*), stellenweise Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), stellenweise Hundsrose (*Rosa canina*)

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

Pflanzliste V

Feuchter Eichen-Hainbuchenwald

- Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Espe (*Populus tremula*), stellenweise Buche (*Fagus silvatica*), stellenweise Moorbirke (*Betula pubescens*), Hainbuche (*Carpinus beutulus*), stellenweise Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), stellenweise Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Sandbirke (*Betula pendula*), stellenweise Vogelkirsche (*Prunus avium*),
- Straucharten: Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Salweide *Salix Caprea*), Faulbaum (*Fangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Pflanzliste VI

Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, stellenweise Erlenburchwald und Eichen-Hainbuchenwald

- Hauptbaumarten: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), stellenweise Moorbirke (*Betula pubescens*), stellenweise Vogelkirsche (*Prunus avium*), stellenweise Stieleiche (*Quercus robur*), stellenweise Bergulme (*Ulmus glabra*), stellenweise Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Straucharten: Wasserschneeball (*Viburnum opulus*), Aschweide (*Salix cinerea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), stellenweise Hasel (*Croylus avellana*), stellenweise Grauweide (*Salix incana*)

Die durch die festgesetzten Anpflanzungen betroffenen Flurstücke sind jeweils am Ende der Einzel-festsetzungen in Klammer wie folgt angegeben:
(Gemarkung; Flur/Flurstücke)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	Siehe auch die Maßnahmen in Naturschutzgebieten, bei einzelnen Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen.
5.1.1 Herstellung von 3 Tümpeln mit buchtenreicher Uferlinie und Flachwasserzone als Amphibien-Laichgewässer im Hövelhofer Wald; auf wechselfeuchten Standorten in Waldrandnähe sind jeweils 6 - 7 Bäume zu entnehmen und die Wurzelstöcke herauszuziehen oder bis 1 m Tiefe auszuschnitten. (Hövelhof; 12 / 795 tlw.)	Es wird angestrebt, in den Auebereichen der Sennelandschaft im gesamten Plangebiet weitere Kleingewässer anzulegen, die durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Kreis in ihrem Bestand gesichert werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen</p>	<p>Bei bestehenden und neu festgesetzten Hecken ist es wünschenswert, beidseitig einen Streifen aus der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung durch Untersagung der Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln und Kalkungen auszunehmen.</p>
<p>Es ist festgesetzt, die folgenden unter 5.2.1 bis 5.2.157 genannten Gehölze anzupflanzen und ihren Fortbestand durch entsprechende Pflege zu sichern.</p>	(entfällt)
5.2.1	(entfällt)
<p>5.2.2 1-reihige Ufergehölzergänzung in 360 m Länge auf der Nordseite des Sennebaches aus Gehölzen der Pflanzenliste I (Hövelhof; 3 / 2, 3, 48, 52, 157)</p>	Bedarf: ca. 360 Pflanzen
<p>5.2.3 3 Baumgruppen aus je 3 - 4 Birken entlang der Südseite des Weges „Eisenkuhle“ in Hövelriege; Baumabstand: 5 - 8 m (Hövelhof; 3 / 329)</p>	Bedarf: 10 Heister
<p>5.2.4 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in insgesamt 180 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Ostseite der Holter Straße in Hövelriege aus Gehölzen der Pflanzenlisten III u. IV (Hövelhof; 3 / 328)</p>	Bedarf: 480 Pflanzen
<p>5.2.5 8-reihiger Gehölzstreifen in 300 m Länge und 11 m Breite zwischen Bahnlinie und Feldweg aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 3 / 319)</p>	Bedarf: 3200 Pflanzen; die Pflanzung erfüllt eine Windschutzfunktion.
5.2.6	(entfällt)
<p>5.2.7 2-reihiger Gehölzstreifen in insgesamt 500 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Ostseite der Holter Straße in Hövelriege aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 3 / 290)</p>	Bedarf: 2100 Pflanzen; der vorhandene Bewuchs ist in die Pflanzung zu integrieren.
<p>5.2.8 2 Baumgruppen aus je 4 Birken entlang der Nordseite der Hövelriege Straße in Kattenheide; Baumabstand: 6 m (Hövelhof; 4 / 70)</p>	Bedarf: 8 Heister

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.9 Beidseitiges Ufergehölz am Furlbach zwischen der alten Poststraße und dem Ilsenweg aus Gehölzarten der Pflanzenliste VI, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-reihig in 460 m Länge am Nordufer, (Hövelhof; 4 / 234) - 4-reihig in 100 m Länge und 5 m Breite in die Gewässerböschung am Nordufer; (Hövelhof; 4 / 188, 223, 234) - 3-reihig in 720 m Länge und 3 m Breite am Südufer (Hövelhof; 4 / 78, 188, 195, 223, 234) 	<p>Bedarf: 300 Pflanzen</p> <p>Bedarf: 1210 Pflanzen</p> <p>Bedarf: 2400 Pflanzen</p>
<p>5.2.10 Kopfb Baumreihe aus Weiden in die Böschung östlich eines Weges; Baumabstand: 3 m (Hövelhof; 4 / 195)</p>	<p>Bedarf: 12 Pflanzen</p>
<p>5.2.11 Kopfb Baumreihenergänzung aus Weiden in 110 m Länge entlang einer Flurstücksgrenze in Hövelriege; Baumabstand: 5 m (Hövelhof; 1 / 208)</p>	<p>Bedarf: 40 Pflanzen</p>
<p>5.2.12</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>5.2.13 Baumreihenergänzung in 60 m Länge auf der Westseite des Ginsterweges zwischen Falkenweg und Kreisgrenze in Hövelriege aus Stieleichen; Baumabstand: 10 m (Hövelhof; 2 / 19)</p>	<p>Bedarf: 7 leichte Heister</p>
<p>5.2.14</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>5.2.15 Beidseitige Ufergehölzergänzung am Furlbach und seinem Ableitgewässer zwischen Hof Furlmeier und Gütersloher Straße aus Gehölzarten der Pflanzenliste VI, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-reihig in insgesamt 620 m Länge und 1,5 m Breite am Nord- und Südufer, (Hövelhof; 2 / 132, 148, 201, 224) und - 3-reihig in insgesamt 165 m Länge und 3 m Breite am Südufer (Hövelhof; 2 / 201) 	<p>Bedarf: 415 Pflanzen</p> <p>Bedarf: 440 Pflanzen</p>
<p>5.2.16 2-reihiger Gehölzstreifen in 200 m Länge und 2,5 m Breite auf der Südwestseite eines Weges in Hövelriege aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 2 / 201)</p>	<p>Bedarf: ca. 530 Pflanzen</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.17 1-reihige Gehölzstreifenergänzung in 250 m Länge und 1,5 m Breite entlang einer Böschung nördlich der Siedlung Rieger Heide in Hövelriege aus Gehölzen der Pflanzenliste III (Hövelhof; 2 / 215)	Bedarf: ca. 330 Pflanzen
5.2.18 Baumgruppen aus Stieleichen entlang der Detmolder Straße (L 935) in Hövelriege; Baumabstand: 10 m 3 Baumgruppen auf der Nordseite, 5 Baumgruppen auf der Nordseite, 4 Baumgruppen auf der Südseite (Hövelhof; 4 / 276; 7 / 238)	Baumgröße: Hochstammcontainer Bedarf: 14 Stück 20 Stück 14 Stück
5.2.19 3-reihiger Gehölzstreifen in 110 m Länge und 3,5 m Breite südlich einer Sandgrube in Hövelriege aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 4 / 78)	Bedarf: 440 Pflanzen
5.2.20	(entfällt)
5.2.21	(entfällt)
5.2.22 Beidseitige Ufergehölzergänzung am Furlbach zwischen der Bahnlinie und Hövelrieger Straße aus Gehölzarten der Pflanzenliste VI, und zwar:	
<ul style="list-style-type: none"> - 1-reihig in 280 m Länge und 1,5 m Breite am Nordufer (Hövelhof; 4 / 181, 182, 286) und 	Bedarf: 190 Pflanzen
<ul style="list-style-type: none"> - 3-reihig in 300 m Länge und 3 m Breite am Südufer (Hövelhof; 4 / 25, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 286) 	Bedarf: 1000 Pflanzen
5.2.23 Beidseitige Ufergehölzergänzung am Furlbach zwischen der Hövelrieger Straße und unterhalb Sandfangteich aus Gehölzarten der Pflanzenliste VI, und zwar:	
<ul style="list-style-type: none"> - 1-reihig in 280 m Länge und 1,5 m Breite am Nordufer (Hövelhof; 4 / 7) 	Bedarf: 190 Pflanzen
<ul style="list-style-type: none"> - 3-reihig in 300 m Länge und 3 m Breite am Südufer (Hövelhof; 4 / 4, 7, 168, 170, 172, 174) und 	Bedarf: 1000 Pflanzen
<ul style="list-style-type: none"> - 3-reihig in 450 m Länge und 3 m Breite am Süd- und Nordufer am Sandfangteich (Hövelhof; 4 / 1, 2, 3, 7) 	Bedarf: 1490 Pflanzen
5.2.24 Beidseitige Ufergehölzergänzung am Furlbach zwischen Nachtigallenweg und Sandfangteich aus Gehölzarten der Pflanzenliste VI, und zwar: jeweils 1-reihig in 940 m Gesamtlänge und 1,5 m Breite am Nord- und Südufer (Hövelhof; 2 / 91, 200, 226, 227)	Bedarf: ca. 630 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.25 3-reihige Waldmantelpflanzung in 250 m Länge und 3,5 m Breite in die Südböschung eines Waldstückes am Falkenweg in Hövelriege aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 2 / 124, 227, 228)	Bedarf: ca. 1000 Pflanzen; der Waldmantel ist durch Abgrabung und Viehtritt zerstört.
5.2.26 2-reihiger Gehölzstreifen in 150 m Länge und 2,5 m Breite auf der Ostseite eines Weges zwischen Furlbach und Falkenweg in Hövelriege aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 4 / 172)	Bedarf: ca. 400 Pflanzen
5.2.27	(entfällt)
5.2.28	(entfällt)
5.2.29 7 2-reihige Gehölzstreifen von je ca. 30 m Länge und 2,5 m Breite, alle 50 m auf der Südseite der Straße Neue Riege in Hövelriege aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 4 / 79)	Neben der Pflege des Landschaftsbildes hat die Pflanzung von Stieleichen in Kiefferrandlagen hier Bedeutung für den Lebensraum des Ortolans; Bedarf: ca. 930 Pflanzen
5.2.30 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 200 m und 300 m Länge und 2,5 m Breite auf der Südseite der Detmolder Straße in Hövelriege aus Gehölzarten der Pflanzenlisten III und IV (Hövelhof; 4 / 120)	Bedarf: ca. 1300 Pflanzen
5.2.31 3 Kopfbaumgruppen von je 10 - 15 Weiden entlang der Südseite eines Entwässerungsgrabens südlich der Detmolder Straße zwischen Bahnlinie und Mühlenweg in Neuenrieger Heide; Baumabstand: 3 m (Hövelhof; 4 / 133, 136)	Bedarf: ca. 50 Pflanzen
5.2.32 Ergänzung einer Baumreihe entlang der Westseite der Hövelrieger Straße zwischen Falkenweg und Ramselstraße in Hövelriege aus Stieleichen; Baumabstand: 10 m (Hövelhof; 4 / 277; 30 / 74)	Pflanzung in die Straßenböschung; Bedarf: ca. 100 Hochstammcontainerpflanzen
5.2.33	(entfällt)
5.2.34 2-reihiger Gehölzstreifen in 330 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Südwestseite eines Weges zwischen Ramselstraße und Strickstroot in Hövelriege aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 30 / 1, 2)	Bedarf: ca. 880 Pflanzen; die Pflanzung hat Windschutzfunktionen.
5.2.35 2-reihige Böschungsbepflanzung in 150 m Länge und 4 m Breite am Waldrand eines Waldstückes zwischen Langengrund und L 756 (B 68 alt) in Hövelriege aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 31 / 145)	Bedarf: ca. 800 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.36 3-reihiger Gehölzstreifen in 340 m Länge und 5 m Breite in die Abgrabungsböschung nördlich Unterems und westlich der L 756 (B 68 alt) in Hövelriege aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV; die bereits angepflanzten Nadelgehölze sind zu entfernen. (Hövelhof; 31 / 150, 223)</p>	Bedarf: ca. 1360 Pflanzen
<p>5.2.37 3-reihige Böschungsbepflanzung der südlichen und Emsauenböschung zwischen L 756 (B 68 alt) und Wirtshaus „Zu den Emsquellen“ in 250 m Länge und 3,5 m Breite aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 11 / 74, 75)</p>	<p>Am Böschungsfuß können auch Arten der Pflanzenliste VI verwendet werden. Bedarf: ca. 1000 Pflanzen</p>
<p>5.2.38 Beidseitige Ufergehölzergänzung an der Ems zwischen der A 33 und 100 m westlich der Hövelriege Straße aus Gehölzen der Pflanzenliste VI, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-reihig in 130 m Länge und 1,5 m Breite am Nordufer (Hövelhof; 11 / 61) - 1-reihig in Längen von 90 m, 370 m, 40 m, 130 m und 40 m und jeweils in 1,5 m Breite am Nordwestufer (Hövelhof; 31 / 96, 97, 98, 101, 102, 111, 115, 117, 121, 140, 210, 233) - 3-reihig in Längen von 90 m und 330 m und in 3 m Breite am Südufer (Hövelhof; 11 / 75, 79; 31 / 96, 149; 30 / 55, 56, 57, 59, 61, 62, 67, 68, 70; 29 / 112; 8 / 34, 35, 121, 209, 210, 211) 	<p>Bedarf: ca. 90 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 450 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 1300 Pflanzen</p>
<p>5.2.39 Baumreihe in insgesamt 440 m Länge entlang der Südwestseite der Gütersloher Straße zwischen Ems und L 935 aus Stieleichen; Baumabstand: 10 m (Hövelhof; 5 (93; 8 / 213)</p>	Bedarf: 68 Hochstammcontainer
<p>5.2.40 Baumreihe in 250 m Länge an der Südseite der Zufahrt zum Bredemeier Hof in Hövelhof aus Stieleichen; Baumabstand: 10 m (Hövelhof; 8 / 51)</p>	Bedarf: 26 Hochstammcontainer
5.2.41	(entfällt)
<p>5.2.42 2-reihiger Gehölzstreifen in 300 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Nordseite der Bahnstrecke südlich des Haltepunktes Espeln-Riege in Hövelriege aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 8 / 218)</p>	Bedarf: ca. 800 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.43 Baumreihe in 70 m Länge entlang der Nordgrenze einer Tankstellenanlage aus Eichen und Birken (Hövelhof; 7 / 91)	Bedarf: ca. 10 Bäume
5.2.44 3-reihiger Gehölzstreifen von insgesamt 220 m Länge und 3,5 m Breite an der Westseite des Sportplatzes an der Detmolder Straße in Hövelriege aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 7 / 76)	Bedarf: 880 Pflanzen
5.2.45 Baumreihenergänzung in 170 m Länge entlang der Westseite der Junkernallee in Kohlrieger Heide aus Obstbäumen; Baumabstand: 10 m (Hövelhof; 29 / 27, 130)	Obstart nach Absprache mit den Eigentümern; Bedarf: 17 Obstbäume
5.2.46	(entfällt)
5.2.47 2-reihiger Gehölzstreifen in 460 m Länge entlang der Südwestseite der Hövelrieger Straße zwischen Ems und Bahnlinie Hövelhof - Stukenbrock aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 9 / 163)	Bedarf: ca. 1325 Pflanzen
5.2.47a Baumreihe in 280 m Länge an der Südseite des Lehmweges zwischen Hövelrieger Straße und Bahnlinie Hövelhof - Stukenbrock aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 30 / 33)	Bedarf: ca. 40 Bäume
5.2.48 Beidseitige Ufergehölzergänzung am Halterbach zwischen Hövelrieger Straße und Bredemeiers Fichten aus Gehölzarten der Pflanzenlisten I und II, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> - 2-reihig in 470 m Länge und 2 m Breite am Nordufer (Hövelhof; 9 / 34, 48, 133, 137, 148; 12 / 594, 595, 596) - 1-reihig in 340 m Länge und 1,5 m Breite am Südufer (Hövelhof; 8 / 13, 18, 26) 	Bedarf: ca. 3700 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.49 Baumreihenergänzung in 280 m Länge entlang der Ostseite des Mühlenweges und der Hövelrieger Straße aus Sandbirken und Vogelbeeren gemischt; Baumabstand: 7 m (Hövelhof; 9 / 56, 179; 31 / 137)</p>	Bedarf: 40 leichte Heister
<p>5.2.50 5 Kopfbaumgruppen von je 3 - 5 Stieleichen entlang der Ostseite bzw. Westseite des Wiesengrundes zwischen Hövelrieger Straße und Lehmweg; Baumabstand: 10 m (Hövelhof; 12 / 604, 608, 759; 31 / 155, 156)</p>	Bedarf: 22 leichte Heister
<p>5.2.51 5.2.52 Flächenhafte Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen gemischt auf einer Fläche von 4000 m² zwischen 220 kV-Leitung und A a33 südlich des Emser Kirchweges aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 12 / 775)</p>	(entfällt) Bedarf: ca. 4000 Pflanzen
<p>5.2.53 5.2.54 3-reihige Gehölzstreifen von insgesamt 100 m Länge und 3,5 m Breite nördlich des Sägewerkes und der östlich angrenzenden Grundstücke am Moorweg in Hasendorf aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV; die Nadelgehölze sind an dieser Stelle zu entfernen. (Hövelhof; 15 / 125, 368)</p>	(entfällt) Bedarf: ca. 600 Pflanzen
<p>5.2.55 Baumreihe in 420 m Länge an der Ostseite des Emser Kirchweges in Hasendorf aus Stieleichen im Wechsel mit Vogelbeere, Baumabstand: 6 m (Hövelhof; 15 / 262, 263, 267, 269, 533)</p>	Bedarf: 35 Hochstammcontainer (Stieleiche); 35 leichte Heister (Vogelbeere); die Vogelbeeren können nach 25 - 30 Jahren entfernt werden.
<p>5.2.56 Baumreihenergänzung aus Obstbäumen in 80 m Länge an der Südseite eines Weges; Baumabstand: 8 m (Hövelhof; 15 / 138, 356)</p>	Bedarf: 25 Obstbäume
<p>5.2.57 Kopfbaumreihe in 400 m Länge an der Südseite eines Weges nördlich der Krollbachniederung vom Brinkshof bachabwärts und entlang einer Flurstücksgrenze aus Weiden; Baumabstand: 3 - 5 m (Hövelhof; 15 / 101)</p>	Bedarf: 100 Pflanzen
<p>5.2.58 Baumreihe in 300 m Länge an der Südseite des Hasendorfweges in Hasendorf aus Sandbirken und Vogelbeeren gemischt; Baumabstand: 6 m (Hövelhof; 15 / 77, 506)</p>	Bedarf: 50 Pflanzen, und zwar: 25 Heister (Birke), 25 leichte Heister (Vogelbeere)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.59 Beidseitige Ufergehölzergänzung am Krollbach zwischen der A 33 und der Sennestraße aus Gehölzarten der Pflanzenliste VI, und zwar: jeweils 1-reihig in 570 m Länge am Nordwestufer und in 420 m Länge am Südostufer (Hövelhof; 15 / 54)</p>	Bedarf: ca. 710 Pflanzen
<p>5.2.60 Flächenhafte Anpflanzung von Laubgehölzen in 80 m Länge und bis zu 12 m Breite an der Krollbachböschung aus Gehölzarten der Pflanzenlisten I und III (Hövelhof; 40 / 51)</p>	Bedarf: ca. 960 Pflanzen
<p>5.2.61 Hofbaumgruppe am Hof Halternweg Nr. 11 in Hövelhof aus Stieleichen (Hövelhof; 49 / 50)</p>	Standort wird mit dem Eigentümer abgestimmt; Bedarf: 3 leichte Heister
<p>5.2.62 Hofbaumgruppe am Hof Halternweg Nr. 7 in Hövelhof aus Stieleichen (Hövelhof; 49 / 49)</p>	Standort wird mit dem Eigentümer abgestimmt; Bedarf: 3 leichte Heister
<p>5.2.63 Hofbaumgruppe am Hof Im Brande Nr. 23 in Hövelhof (Hövelhof; 49 / 48)</p>	Standort wird mit dem Eigentümer abgestimmt; Bedarf: 3 leichte Heister
5.2.64	(entfällt)
5.2.65	(entfällt)
<p>5.2.66 Hofeichengruppe am Hof Im Bruch 39 in Hövelhof aus Stieleichen (Hövelhof; 50 / 5)</p>	Standort wird mit dem Eigentümer abgestimmt; Bedarf: 6 leichte Heister
<p>5.2.67 4-reihiger Gehölzstreifen in 120 m Länge und 4,5 m Breite an der Nordseite der Gütersloher Straße in Hövelhof aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 9 / 147, 165, 169)</p>	Sichtschutzpflanzung am Umspannwerk des Gewerbegebietes in Hövelhof; Bedarf: ca. 640 Pflanzen
<p>5.2.68 3 Gehölzgruppen in je 20 - 30 m Länge und 2,5 m Breite an der Ostseite eines Flurstückes zwischen Alkenbrinkdüne und Fichtenweg aus Gehölzarten der Pflanzenliste III (Hövelhof; 33 / 20)</p>	Die Pflanzung dient der Ortsrandgliederung; Bedarf: ca. 265 Pflanzen
<p>5.2.69 Baumreihe in 240 m Länge auf der Nordseite der Straße „Am Alkenbrink“ aus Stieleichen, Birken und Vogelbeeren gemischt; Baumabstand: 6 m (Hövelhof; 33 / 21, 220, 609)</p>	Bedarf: 30 leichte Heister (Stieleiche), 25 leichte Heister (Sandbirke), 25 leichte Heister (Vogelbeere). Zu dicht stehende Vogelbeeren und Birken können nach 25 bis 30 Jahren entfernt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.70 3-reihige Waldmantelpflanzung in 250 m Länge und 3,5 m Breite an der Südseite der Alkenbrinkdüne nördlich des Weges überwiegend aus Straucharten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 33 / 20, 21, 216, 606)	Bedarf: ca. 1000 Pflanzen
5.2.71 2-reihiger Gehölzstreifen in 250 m Länge und 2,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze aus Gehölzarten der Pflanzenliste I und IV (Hövelhof; 50 / 12, 14)	Flurstücksgrenze zwischen „Am Alkenbrink“ und dem Altlauf des Schwarzewassers in Hövelhof; Bedarf: ca. 665 Pflanzen
5.2.72 Baumgruppe aus 3 Stieleichen am Grünen Weg Nr. 20 in Hövelhof (Hövelhof; 33 / 113, 222)	Bedarf: 3 Hochstammcontainer
5.2.73 3-reihiger Gehölzstreifen in 500 m Länge und 3,5 m Breite entlang der Nord-, Ost- und Südseite der Kläranlage Hövelhof aus Gehölzarten der Pflanzenlisten I und III (Hövelhof; 34 / 128, 258, 356, 366)	Bedarf: ca. 2000 Pflanzen
5.2.74 2-reihiger Gehölzstreifen in 320 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Nordostseite eines Weges zwischen Delbrücker Straße und Bruchweg aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 34 / 70, 145, 146, 407)	Bedarf: ca. 850 Pflanzen
5.2.75 Flächenhafte Anpflanzung von 12 - 30 m ² aus Gehölzen der Pflanzenlisten I und III (Hövelhof; 34 / 66)	Bedarf: ca. 400 Pflanzen
5.2.76 2-reihiger Gehölzstreifen in 150 m Länge und 2,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze aus Gehölzen der Pflanzenlisten I und III (Hövelhof; 14 / 5, 6, 658)	Bedarf: ca. 375 Pflanzen
5.2.77 2-reihige Ufergehölzergänzung in 190 m Länge und 2,5 m Breite an beiden Ufern des Krollbaches zwischen Staumühler Straße und Bahnlinie aus Gehölzarten der Pflanzenliste VI (Hövelhof; 13 / 220, 221, 222, 234, 238, 1484, 1486, 1487, 1708, 2638, 2639, 3480, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521, 3523, 3524, 3525, 3654)	Bedarf: ca. 380 Pflanzen
5.2.78 3-reihiger Gehölzstreifen in insgesamt 800 m Länge und 3,5 m Breite entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Bahnlinie Paderborn - Hövelhof in Klausheide aus Gehölzen der Pflanzenlisten III und IV, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> - in 70 m Länge (Hövelhof; 20 / 194) - in 40 m Länge (Hövelhof; 36 / 1) - in 23 m Länge (Hövelhof; 36 / 2) - in 580 m Länge (Hövelhof; 36 / 18) - in 44 m Länge (Hövelhof; 36 / 16) - in 40 m Länge (Hövelhof; 36 / 15) 	Bedarf: ca. 3200 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.79 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 210 m Länge und 2 m Breite an der Südseite eines Grabens zwischen Bentlaker Straße und Laakeweg aus Gehölzen der Pflanzenliste III, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in 110 m Länge (Hövelhof; 20 / 18, 20) - in 100 m Länge (Hövelhof; 36 / 11) 	Bedarf: ca. 560 Pflanzen
<p>5.2.79a 1-reihige Gehölzstreifenergänzung in 220 m Länge und 1 m Breite am Südufer eines Grabens aus Gehölzen der Pflanzenliste III (Hövelhof; 20 / 54, 62, 182)</p>	Bedarf: ca. 290 Pflanzen
<p>5.2.80 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 180 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Westseite einer Flurstücksgrenze aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 14 / 715, 716)</p>	Bedarf: 480 Pflanzen
<p>5.2.81 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 270 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Ostseite eines Flurstückes aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 14 / 513)</p>	Bedarf: 720 Pflanzen
<p>5.2.82 4 Kopfbaumgruppen von je 6 - 10 Weiden als Ergänzung einer Baumreihe entlang einer Flurstücksgrenze; Baumabstand: 3 - 5 m (Hövelhof; 14 / 100, 163)</p>	Bedarf: ca. 40 Pflanzen
5.2.83	(entfällt)
<p>5.2.84 3-reihiger Gehölzstreifen in 430 m Länge und 3,5 m Breite als Schutzpflanzung an einem Gewerbebetrieb an der Staumühler Straße in Staumühle aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 23 / 98, 109, 110)</p>	Bedarf: ca. 1720 Pflanzen
5.2.85	(entfällt)
5.2.86	(entfällt)
<p>5.2.87 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 150 m Länge an der Südseite der Staumühler Straße, aus Gehölzen der Pflanzenlisten III und IV (Hövelhof; 20 / 106)</p>	Bedarf: ca. 400 Pflanzen
<p>5.2.88 Ergänzung der Allee an der Klausheider Straße zwischen L 756 (B 68 alt) und Einmündung in die Obere Bielefelder Landstraße (K 97) in einer Gesamtlänge von 1600 m aus Winterlinden; Baumabstand: 10 m (Hövelhof; 20 / 202, 203)</p>	Der vorhandene Baumbestand ist in die Pflanzung zu integrieren; Bedarf: 142 Hochstämme
5.2.89	(entfällt)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.90 Beidseitige Ufergehölzergänzung am Haustenbach zwischen L 756 (B 68 alt) und Lippspringer Postweg aus Gehölzarten der Pflanzenliste VI, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3-reihig in 500 m Länge und 3 m Breite am Süd- und Nordufer des Sandfangeiches und - 1-reihig in 60 m Länge am Nordufer des Baches (Hövelhof; 19 / 66, 68, 253, 348) - 3-reihig in 190 m Länge und 3 m Breite am Südufer (Hövelhof; 19 / 157, 295) - 1-reihig in 270 m Länge am Nordufer und Südufer (Hövelhof; 19 / 157) - 2-reihig in 1540 m Länge und 2 m Breite am Südufer (Hövelhof; 19 / 115, 157, 327; 21 / 18, 19, 20, 22, 25, 26, 104, 130) - 1-reihig in 820 m Länge am Südufer (Hövelhof; 23 / 69, 85) - flächenhaft in 80 m Länge und 15 m Breite am Südufer (Hövelhof; 23 / 85) 	<p>Bedarf: ca. 1705 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 635 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 175 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 3080 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 550 Pflanzen</p> <p>Das Ufergehölz soll sich weitgehend selbst entwickeln, indem die Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt.</p> <p>Bedarf: ca. 7 Hochstämme</p>
<p>5.2.91 Baumreihenergänzung in 60 m Länge entlang der Südseite der Staumühler Straße in Staumühle aus Winterlinden; Baumabstand: 8 m (Hövelhof; 23 / 21)</p>	
<p>5.2.92 Hofeichengruppe am Hof Bruchweg Nr. 31 in Hövelhof aus Stieleichen (Hövelhof; 51 / 25)</p>	Bedarf: 2 leichte Heister
<p>5.2.93 Hofeichengruppe am Hof Bruchweg Nr. 29 in Hövelhof aus Stieleichen (Hövelhof; 51 / 26)</p>	Bedarf: 2 leichte Heister
<p>5.2.94 Hofeichengruppe am Hof Bruchweg Nr. 19 in Hövelhof aus Stieleichen (Hövelhof; 51 / 27)</p>	Bedarf: 2 leichte Heister
<p>5.2.95 Hofeichengruppe am Hof Dullwallsweg Nr. 44 in Hövelhof (Hövelhof; 51 / 30)</p>	Bedarf: 2 leichte Heister
<p>5.2.96 Hofeichengruppe an den Höfen Dullwallsweg Nr. 68 und Nr. 70 in Hövelhof aus Stieleichen (Hövelhof; 51 / 23, 24)</p>	Bedarf: 6 leichte Heister
<p>5.2.97 1-reihige Gehölzstreifenergänzung in 300 m Länge auf der Südseite des südlich des Bauernweges verlaufenden Grabens aus Gehölzarten der Pflanzenlisten III und IV (Hövelhof; 35 / 99)</p>	Bedarf: ca. 500 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.98 2-reihiger Gehölzstreifen in 200 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Südwestseite des Apeldammes aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 35 / 257, 273)	Bedarf: ca. 540 Pflanzen
5.2.99	(entfällt)
5.2.100 4 Kopfb Baumgruppen als Ergänzung des vorhandenen Bestandes von je 40 - 50 m Länge entlang einer Flurstücksgrenze aus Weiden; Baumabstand: 3 - 5 m (Hövelhof; 35 / 67, 133, 304)	Bedarf: ca. 95 Pflanzen
5.2.101 Baumreihe in 200 m Gesamtlänge entlang der Südseite der Mühlensener Straße zwischen Jüdenweg und L 756 aus Winterlinden; Baumabstand: 10 m (Hövelhof; 35 / 149)	Bedarf: ca. 20 Hochstämm e
5.2.102 3-reihiger Gehölzstreifen in 150 m Länge und 3,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze im Nordwesten der Siedlung Brandenburger Straße (Hövelhof; 53 / 5)	Die Pflanzung soll an ein Dünenwäldchen im Norden anschließen. Bedarf: ca. 600 Pflanzen
5.2.103 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in insgesamt 1000 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Südwest- und Nordostseite der L 756 (B 68 alt) zwischen Einmündung Erlenweg und Bahnübergang aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV, und zwar <ul style="list-style-type: none"> - in 280 m Länge an der Nordostseite (Hövelhof; 35 / 235) - in 240 m Länge an der Nordostseite (Hövelhof; 19 / 248) - in 80 m Länge an der Südwestseite (Hövelhof; 37 / 268) - in 150 m Länge an der Südwestseite (Hövelhof; 37 / 268) 	Bedarf: 2660 Pflanzen
5.2.104 Ergänzung der Lindenallee am Heierweg in Hövelhof in insgesamt 200 m Länge aus Winterlinden; Baumabstand: 8 m (Hövelhof; 37 / 267)	Bedarf: 50 Hochstämm e
5.2.105 2-reihiger Gehölzstreifen in 240 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Südseite eines Weges zwischen Bentlaker Straße und Bahnlinie in Klausheide aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 20 / 10, 143, 287, 288, 289, 290, 291, 292)	Bedarf: ca. 640 Pflanzen
5.2.106 2 Kopfb Baumgruppen in je 20 m Länge entlang einer Flurstücksgrenze aus Weiden; Baumabstand: 3 - 5 m (Hövelhof; 20 / 253)	Bedarf: 10 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.107 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 520 m Länge und 2,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze und südlich eines Weges aus Gehölzen der Pflanzenliste I und III (Hövelhof; 20 / 31, 32, 33, 34, 39, 41, 42, 43, 254)	Bedarf: ca. 1385 Pflanzen
5.2.108 2-reihige Wallheckenergänzung in 80 m Länge und 2,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 19 / 208)	Bedarf: ca. 270 Pflanzen
5.2.109 Hofeichengruppe am Hof Borgmeier am Heierweg Nr. 118 in Hövelhof aus Stieleichen (Hövelhof; 53 / 91)	Bedarf: 4 leichte Heister
5.2.110 4-reihiger Gehölzstreifen von 300 m Länge und 4,5 m Breite von einem Wäldchen am Hagenbach nach Norden bis zur Stadtgrenze Paderborn aus Gehölzen der Pflanzenlisten III und IV (Sande; 20 / 4)	Bedarf: ca. 1600 Pflanzen
5.2.111 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 100 m Länge und 2,5 m Breite aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 37 / 22)	Bedarf: ca. 260 Pflanzen
5.2.112 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 200 m Länge und 2,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze und eines Grabens aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Hövelhof; 37 / 18, 22, 34, 98, 271, 272; Sande; 20 / 23, 29, 39, 40)	Unter der Hochspannungsleitung sind überwiegend Sträucher zu pflanzen. Bedarf: ca. 215 Pflanzen
5.2.113 Ergänzung der Lindenallee an der Südstraße in Sennelager Nord mit Winterlinden; Baumabstand: 8 m (Sande; 20 / 50, 142)	Bedarf: 10 Hochstämme
5.2.114 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 270 m Länge und 2,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze zwischen Achsensmiede und Südstraße in Sennelager Nord aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 20 / 58, 59, 62, 63, 140; 3 / 46, 47, 49, 53, 54, 55, 136)	Bedarf: ca. 700 Pflanzen
5.2.115 2-reihige Ufergehölzergänzung in 2 m Breite und insgesamt 800 m Länge am Nord- und Südufer der Strothe zwischen Kreisgrenze und dem Waldfriedhof aus Gehölzarten der Pflanzenliste I, und zwar: in insgesamt 800 m Länge am Südufer und in insgesamt 240 m Länge am Nordwestufer (Bad Lippspringe; 28 / 71; 29 / 99)	Bedarf: ca. 1900 Pflanzen Bedarf: ca. 480 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.116 3-reihiger Gehölzstreifen in 200 m Länge und 3,5 m Breite zwischen Strothe und alter Abgrabung im nördlichen Bereich des Kurgebietes von Bad Lippspringe aus Gehölzarten der Pflanzenliste I, in der Strotheniederung aus Gehölzarten der Pflanzenlisten III und IV an den Böschungsf lächen (Bad Lippspringe; 31 / 55)</p>	Bedarf: ca. 800 Pflanzen
<p>5.2.117 3-reihiger Gehölzstreifen in 120 m Länge und 3,5 m Breite an der Talböschung der Strothe im Kurwald von Bad Lippspringe aus Straucharten der Pflanzenlisten III und IV (Bad Lippspringe; 28 / 72)</p>	Die Pflanzung soll in die Böschung erfolgen. Die Erhaltung von Blickverbindungen zwischen Fußweg und Strothe ist zu beachten. Bedarf: ca. 500 Pflanzen
<p>5.2.118 2-reihiger Gehölzstreifen in 430 m Länge und 2,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 2 / 47)</p>	Bedarf: ca. 1140 Pflanzen
<p>5.2.119 2-reihiger Gehölzstreifen in insgesamt 320 m Länge und 2,5 m Breite auf der West- und Ostseite des Weges „Am Langenbergteich“ aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 3 / 15, 17, 24, 25, 26)</p>	Schutz zwischen künftigem Gewerbegebiet Dreihausen und Naturschutzgebiet Langenbergteich; Bedarf: ca. 900 Pflanzen
<p>5.2.120 Flächenhafte Anpflanzung von Laubgehölzen auf einer Fläche von 9800 m² östlich vom Naturschutzgebiet Langenbergteich aus Gehölzarten der Pflanzenlisten III und IV (Sande; 3 / 28)</p>	Die Anpflanzung erfolgt zwischen der Eisenbahnlinie und der L 756 (B 68 alt) Hochspannungsleitung sind überwiegend Straucharten zu verwenden. (Immissionsschutz für das Naturschutzgebiet); Bedarf: ca. 9800 Pflanzen
<p>5.2.121 1-reihige Grabenbepflanzung in jeweils 260 m Länge und 1 m Breite auf der West- und Ostseite eines Entwässerungsgrabes am Beindelholz mit Nord-Süd-Verlauf aus Gehölzarten der Pflanzenliste III (Sande; 5 / 3, 4, 5, 6, 7)</p>	
<p>5.2.122 2-reihiger Gehölzstreifen in 500 m Länge und 2,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze in Dreihausen aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 5 / 7)</p>	Schutzpflanzung zwischen künftigem Gewerbegebiet Dreihausen und dem Beindelholz; Bedarf: ca. 1300 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.123 Ufergehölzergänzung an beiden Ufern des Rothebaches zwischen Fischzuchtanlage Wüseke und künftigem Rothesee aus Gehölzen der Pflanzenliste III, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2-reihig in 150 m Länge und 2 m Breite am Südufer (Fischteiche bis Beindelholz) (Sande; 5 / 13) - 1-reihig in insgesamt 400 m Länge am Nord- und Westufer (Fischteiche bis Altensenner See) (Sande; 5 / 13) - 1-reihig in 250 m Länge am Ostufer (Beindelholz bis Altensenner See) (Sande; 5 / 13) - 1-reihig in jeweils 350 m Länge am Ost- und Westufer (Sande; 5 / 43; 7 / 6) und - 2-reihig in jeweils 550 m Länge und 2 m Breite am Nord- und Südufer (Hof Wüseke bis gepl. Rothesee) (Sande; 7 / 6) 	<p>Bedarf: ca. 300 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 435 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 300 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 800 Pflanzen</p> <p>Bedarf: ca. 2950 Pflanzen</p>
<p>5.2.124 2-reihiger Gehölzstreifen in 250 m Länge und 2,5 m Breite entlang einer Flurstücksgrenze zwischen Milchstraße und Sanderbruch-Straße im Sander Bruch aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 6 / 21)</p>	<p>Bedarf: ca. 665 Pflanzen</p>
<p>5.2.125 1-reihige Grabenbepflanzung aus Gehölzgruppen auf 300 m Länge und 1,5 m Breite (gesamte Pflanzlänge 200 m) am Südrand eines Grabens aus Gehölzarten der Pflanzenlisten III und IV (Sande; 5 / 19, 44)</p>	<p>Bedarf: ca. 270 Pflanzen</p>
<p>5.2.126 4-reihige Gehölzpflanzungen von insgesamt 200 m Länge und 4,5 m Breite am Südwestufer des Altensenner Sees aus Gehölzarten der Pflanzenlisten III und IV (Sande; 5 / 57)</p>	<p>Bedarf: ca. 1100 Pflanzen</p>
<p>5.2.127 2-reihiger Gehölzstreifen in insgesamt 210 m Länge und 2,5 m Breite auf der Nordseite des Heideweges in Sennelager Nord aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 4 / 92)</p>	<p>Bedarf: ca. 560 Pflanzen</p>
<p>5.2.128 Flächenhafte Anpflanzung von Laubgehölzen in der Strotheaue auf einer Fläche von 3375 m² aus Gehölzen der Pflanzenlisten I und VI (Bad Lippspringe; 29 / 155, 156)</p>	<p>Pflanzung zum Immissionsschutz; Bedarf: ca. 3375 Pflanzen</p>
<p>5.2.129 3-reihige Gehölzstreifenergänzung in 130 m Länge und 3,5 m Breite an einer Abgrabung auf der Nordseite der vom-Stein-Straße in Bad Lippspringe aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Bad Lippspringe; 6 / 3)</p>	<p>Bedarf: ca. 480 Pflanzen</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.130 Baumreihenergänzung in insgesamt 100 m Länge auf der West- und Ostseite der alten Bielefelder Poststraße in Bad Lippspringe aus Spitzahorn; Baumabstand: 8 m (Bad Lippspringe; 28 / 148)</p>	Bedarf: 22 Hochstämme
<p>5.2.131 2-reihige Ufergehölzergänzung in insgesamt 800 m Länge und 2,5 m Breite auf der Südostseite eines Entwässerungsgrabens aus Gehölzarten der Pflanzenliste III (Sande; 8 / 9, 25; 6 / 10)</p>	Die Pflanzung soll in die Böschung erfolgen; Bedarf: ca. 1600 Pflanzen
<p>5.2.132 Hofeichengruppe aus Stieleichen am Hof an der Sander-Bruch-Str. 5 (Sande; 6 / 14)</p>	Der Standort wird mit dem Eigentümer abgestimmt; Bedarf: 3 leichte Heister
<p>5.2.133 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 450 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Westseite der Vogelweide zwischen Boker Kanal und Ostenländer Straße im Sander Bruch aus Gehölzen der Pflanzenliste IV (Sande; 19 / 61)</p>	Bedarf: ca. 1200 Pflanzen
<p>5.2.134 2-reihige Gehölzstreifenergänzung in 270 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Ostseite des Sennemühlenweges zwischen Boker Kanal und Ostenländer Straße in Sande aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 19 / 70)</p>	Bedarf: ca. 720 Pflanzen
<p>5.2.135 Baumreihenergänzung in 340 m Länge an der Südwestseite der Sander-Bruch-Straße vom Boker Kanal Richtung Norden (L 815) aus Stieleichen, Sandbirken und Vogelbeeren gemischt; Baumabstand: 6 m (Sande; 8 / 76)</p>	Bedarf: 17 leichte Heister (Stieleiche), 16 leichte Heister (Sandbirke); 16 leichte Heister (Vogelbeere)
<p>5.2.136 3-reihiger Gehölzstreifen in 160 m Länge und 2,5 m Breite aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 8 / 63)</p>	Pflanzung auf einer ehemaligen Wegeparzelle; Bedarf: ca. 645 Pflanzen
<p>5.2.137 Baumreihenergänzung in 230 m Länge an der Westseite einer Hofzufahrt aus Sandbirken; Baumabstand: 6 m (Sande; 8 / 90)</p>	Bedarf: 40 leichte Heister
<p>5.2.138 Baumreihe in 490 m Länge an der Sennelager Straße zwischen Lippensee und Sande aus Stieleichen; Baumabstand: 10 m (Sande; 12 / 44)</p>	Bedarf: 50 Hochstammcontainer
<p>5.2.139 Hofeichengruppe aus 3 Stieleichen am Hof an der Hermann-Löns-Straße Nr. 191 (Sande; 8 / 89)</p>	Der Standort wird mit dem Eigentümer abgestimmt; Bedarf: 3 Hochstammcontainer

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.140 4-reihiger Gehölzstreifen in 150 m Länge und 4,5 m Breite entlang der Nord-West-Seite der Hermann-Löns-Straße am Rothe-see aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 7 / 72)	Die Pflanzung übernimmt eine Sichtschutzfunktion; Bedarf: ca. 800 Pflanzen
5.2.141 2-reihiger Gehölzstreifen in 220 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Süd- und Ost-seite des Eschenweges in Sennelager aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Sande; 9 / 229)	Bedarf: ca. 600 Pflanzen
5.2.142 Beidseitige Ufergehölzergänzung (Süd- und Nordufer) der Thune zwischen Boker Kanal und L 756 (B 68 alt) aus Gehölzarten der Pflanzenliste I, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> - 3-reihig in 3 m Breite und je 60 m Länge an beiden Ufern (K 29 bis A 33) (Sande; 9 / 6, 118, 145), - 2-reihig in 3 m Breite und je 330 m Länge an beiden Ufern (A 33 bis Eschenweg) (Sande; 9 / 6), - 1-reihig in 1 m Breite am Nordufer - 2-reihig in 2 m Breite am Südufer in die Lücken des vorhandenen Bestandes in insgesamt 300 m Länge (Eschenweg bis L 756) (Schloß Neuhaus: 12 / 4, 6, 32, 268, 554) 	Bedarf: ca. 300 Pflanzen
5.2.143 Baumreihenergänzung in 280 m Länge entlang der Nordostseite der Hermann-Löns-Straße in Schloß Neuhaus aus Stieleichen, Sandbirken und Vogelbeeren gemischt; Baumbestand: 6 m (Sande; 9 / 167, 227; Schloß Neuhaus; 12 / 318)	Der Anteil an Sandbirke und Vogelbeere kann nach 20 bis 30 Jahren verringert werden. Bedarf: 15 leichte Heister (Stieleiche), 15 leichte Heister (Vogelbeere), 15 leichte Heister (Sandbirke)
5.2.144 2-reihiger Gehölzstreifen in 220 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite des Campingplatzes an der Thune und nördlich der Thune aus Gehölzarten der Pflanzenlisten I und III ((Schloß Neuhaus; 12 / 4, 547)	Bedarf: ca. 600 Pflanzen
5.2.145 3-reihige Waldmantelpflanzung in 160 m Länge und 3,5 m Breite am Süd- und Westrand von 2 Dünenwäldchen aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Schloß Neuhaus; 12 / 32)	Angeschnittene Dünen im Bereich des Campingplatzes südlich des Hofes Steffensmeier. Die Pflanzung soll in die Anschnittböschung der Dünen erfolgen. Bedarf: ca. 400 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2.146 2-reihige Grabenbepflanzung in 400 m Länge und 2,5 m Breite auf der Südseite eines Entwässerungsgrabens aus Gehölzarten der Pflanzenliste III (Schloß Neuhaus; 12 / 328)</p>	Bedarf: ca. 800 Pflanzen
<p>5.2.147 1-reihige Ufergehölzergänzung am Südufer des Krebsbaches zwischen Hermann-Löns-Straße und Bielefelder Straße, zwischen Mastbruchstraße und Kürassierweg und vom Waldsee bachabwärts in Schloß Neuhaus, in insgesamt 920 m Länge aus Gehölzarten der Pflanzenliste III. Der vorhandene Fichtenbewuchs ist zu entfernen. (Schloß Neuhaus; 9 / 618, 727; 12 / 455; 13 / 109)</p>	Bedarf: ca. 2000 Pflanzen
<p>5.2.148 Baumreihenergänzung in 80 m Länge auf der Nordostseite des Kürassierweges in Mastbruch aus Stieleichen und Vogelbeeren gemischt; Baumabstand: 6 m (Schloß Neuhaus; 13 / 1872)</p>	Bedarf: 7 leichte Heister (Stieleiche), 7 leichte Heister (Vogelbeere)
<p>5.2.149 Baumgruppenpflanzung und Bewuchsergänzung an der Ostseite der Trakehnerstraße zwischen Husarenstraße und Hatzfelder Straße aus Stieleichen, Birken und Vogelbeeren gemischt; Baumabstand: 6 m, Gruppenabstand: 50 - 60 m. (Schloß Neuhaus; 14 / 92)</p>	Bedarf: je 16 leichte Heister
<p>5.2.150 3-reihige Gehölzstreifenergänzung in 180 m Länge und 3,5 m Breite auf der Westseite des Waldsees in Mastbruch aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Schloß Neuhaus; 14 / 52, 59, 285)</p>	Bedarf: 720 Pflanzen
<p>5.2.151</p>	(entfällt)
<p>5.2.152 2-reihige Gehölzstreifenpflanzung und -ergänzung in 750 m Länge und 2,5 m Breite entlang der Südseite der Dietrichstraße in Mastbruch aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Schloß Neuhaus; 14 / 247)</p>	Bedarf: ca. 2000 Pflanzen
<p>5.2.153 Obstbaumreihe entlang einer Flurstücksgrenze zwischen Hatzfelder Straße und Westfalenweg; Baumabstand: 8 m (Schloß Neuhaus; 14 / 108)</p>	Der Standort wird mit dem Eigentümer abgestimmt; Bedarf: ca. 20 Hochstämme
<p>5.2.154 2-reihiger Gehölzstreifen in 150 m Länge und 2,5 m Breite auf der Westseite des Verbindungsweges vom Westfalenweg zur Hatzfelder Straße in Mastbruch aus Gehölzarten der Pflanzenliste IV (Schloß Neuhaus; 14 / 295, 344)</p>	Bedarf: ca. 400 Pflanzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2.155 Baumreihe in 150 m Länge auf der Südwestseite des Diebesweges in Mastbruch im Bereich der Kleingartenanlage aus Stieleichen; Baumabstand: 10 m (Schloß Neuhaus; 15 / 26, 27, 28, 29, 30)	Bedarf: 15 Hochstammcontainer
5.2.156 3-reihige Ufergehölzergänzung an beiden Ufern der Lippe südlich Neuhäuser Weg in Paderborn-Marienloh und westlich der B 1 n in 350 m Länge und 3,5 m Breite aus Gehölzarten der Pflanzenliste I (Marienloh; 1 / 11, 1847, 1848, 1977; Schloß Neuhaus; 15 / 62)	Bedarf: ca. 1165 Pflanzen
5.2.157 Allee in 200 m Länge an der Abfahrt der B 1 n in Bad Lippspringe aus Sandbirken und Vogelbeeren gemischt; Baumabstand: 6 m (Bad Lippspringe; 6 / 162)	Bedarf: 34 leichte Heister (Vogelbeere), 34 leichte Heister (Sandbirke)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken</p>	
<p>5.3.1 Sandentnahme einer Düne am Haustenbach in Hövelhof</p> <p>Am Böschungsfuß der Abgrabungsfläche ist eine 4-reihige Anpflanzung in 50 m Länge und 5,5 m Breite aus Gehölzen der Pflanzenliste IV einzubringen: (Hövelhof; 19 / 216 tlw.)</p>	<p>Bedarf: ca. 260 Pflanzen</p>
<p>5.3.2 Südostböschung des Habichtssee in Paderborn-Schloß Neuhaus</p> <p>Die Böschungfläche ist im natürlichen Böschungswinkel herzurichten, ringsum dauerhaft einzufrieden und im Anspritzverfahren mit standortgerecht-heimischen Gräsern und Gehölzen zu begrünen. (Schloß Neuhaus; 13 / 1087 tlw., 1972 tlw., 2625 tlw.)</p>	<p>Ein Teil der ca. 300 x 35 m großen Fläche soll als offene Sanddüne erhalten bleiben. Zur Festlegung der Böschungfläche sind biologisch abbaubare Bindemittel zu verwenden. An etwa 20 Stellen können Initialpflanzungen mit Sandseggenrhizomen zur schnelleren Begrünung nach der Anspritzung eingebracht werden.</p>
<p>5.3.3 Sandentnahme aus einer Düne am Waldrand südlich Altensenner Straße</p> <p>Die Entnahmestelle ist zu übersanden und auf einer Fläche von 60 - 20 m mit Gehölzen der Pflanzenliste IV flächenhaft zu bepflanzen. (Sande; 7 / 50 tlw., 61 tlw.)</p>	<p>Bedarf: ca. 1200 Pflanzen</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	Pfleßmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
5.4.1	Müllablagerung im Dünenwäldchen südlich des Ginsterweges in Hövelhof-Kattenheide Der Müll ist zu entnehmen und in die Fläche ist zu übersenden und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. (Hövelhof; 2 / 14 tlv., 47 tlv., 223 tlv.)
5.4.2	Müllablagerung südlich eines Tennisplatzes in Hövelhof-Neuenrieger Heide Der Müll ist zu entnehmen und die Fläche ist zu übersenden und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. (Hövelhof; 31 / 145 tlv., 201 tlv.)